

Pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung

Handreichung
für Schulen ✨



Impressum

- Herausgeber:** Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 368-0
www.kultusministerium.hessen.de
- Verantwortlich:** Wolfgang Heimer
- Redaktion:** Carmen Adenaw, Annika Löffler, Miriam Rackowitz, Petra Steinheider
Uta Schmidt-Böcking, Dr. Stephan Jeck
- Lektorat:** Dr. Maria Zaffarana, Wesseling
- Gestaltung:** ansicht Kommunikationsagentur, Wiesbaden
- Fotos:** ansicht Kommunikationsagentur; S. 8 © fotolia/shootingankauf
- Druck:** Druck Brühl GmbH & Co. KG, Ranstadt
- Vertrieb:** Sie finden diese Publikation auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums www.kultusministerium.hessen.de unter Presse » Publikationen. Unter <https://kultusministerium.hessen.de/publikationen-a-z> finden Sie die Gesamtübersicht aller Publikationen.
- Bestell-Nr.:** 10050
- Stand:** 2. Auflage, Juni 2020

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung

Handreichung für Schulen

GLIEDERUNG

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
1.1	FÜR WEN IST DIESE HANDREICHUNG GEDACHT?	6
1.2	WAS IST SCHULVERMEIDUNG?	7
1.3	WELCHE URSACHEN VON SCHULVERMEIDUNG GIBT ES?	8
1.4	WARUM SICH ÜBERHAUPT MIT DEM THEMA BESCHÄFTIGEN?	8
2	REGISTRIEREN - RECHERCHIEREN - REAGIEREN	10
2.1	REGISTRIEREN	10
2.1.1	Umgang mit Fehlzeiten: verbindliche Regeln, Absprachen und Abläufe	10
2.1.2	Warnzeichen	12
2.2	RECHERCHIEREN (URSACHENKLÄRUNG)	13
2.2.1	Schulangst: Leistungsangst, soziale Angst, soziale Konflikte	13
2.2.2	Schulphobie	14
2.2.3	Schulschwänzen	15
2.2.4	Zurückhalten vom Schulbesuch durch die Eltern	16
2.2.5	Übersicht über die verschiedenen Formen von Schulabsentismus	17
2.3	REAGIEREN	20
2.3.1	Ursachenspezifische Handlungsempfehlungen	20
2.3.2	Allgemeine Handlungsempfehlungen	23
2.3.3	Strategien zur Gesprächsführung	25
2.3.4	Unterstützungsmöglichkeiten und Vernetzung	28
2.3.5	Wiedereingliederung	30
3	RECHTSGRUNDLAGEN FÜR SCHULISCHES HANDELN	32
3.1	SCHULPFLICHT	32
3.2	UMGANG MIT ENTSCHULDIGUNGEN VON FEHLZEITEN	33
3.2.1	Pflichten der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerinnen und Schüler	33
3.2.2	Pflichten der Schule	33
3.3	ORDNUNGSWIDRIGKEITSVERFAHREN UND SCHULZWANG	34
3.3.1	Hinweise zur schulinternen Vorbereitung für das Stellen von Anträgen auf Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren beim Staatlichen Schulamt	34
3.3.2	Ablauf und Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens	35
3.3.3	Tabellarische Übersicht über das Ordnungswidrigkeitsverfahren	37
3.3.4	Ablauf und Durchführung des Schulzwangs	38
3.4	WEITERE RECHTSGRUNDLAGEN FÜR SCHULISCHES HANDELN	39
3.4.1	Leistungsbewertung und Notengebung	39
3.4.2	Teilbeschulung und Wiedereingliederung	39

4	SCHULKONZEPT	40
4.1	UMGANG MIT SCHULVERMEIDUNG ALS BAUSTEIN DES SCHULPROGRAMMS	40
4.2	EVALUATION	43
5	PRÄVENTION	44
5.1	EBENE SCHULE UND KOLLEGIUM	44
5.1.1	Entwicklung eines guten Schulklimas	44
5.1.2	Professionelle Selbstfürsorge	46
5.2	EBENE KLASSE UND SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	47
5.2.1	Lern- und Klassenklima	47
5.2.2	Lernen und schulisches Selbstkonzept	47
5.2.3	Feedbackkultur	47
6	FAZIT	48
7	LITERATUR	49
8	ANHANG	50
8.1	BEISPIELE ZUR FEHLZEITERFASSUNG	50
8.2	CHECKLISTE: WARNZEICHEN	51
8.3	CHECKLISTE: FORMEN DER SCHULVERMEIDUNG	52
8.4	MERKZETTEL FÜR DIREKTES REAGIEREN AUF UNENTSCULDIGTES FEHLEN	54
8.5	HILFE ZUR GESPRÄCHSVORBEREITUNG	55
8.6	GLIEDERUNG ZUM GESPRÄCHSVERLAUF	56
8.7	HANDLUNGSLEITFADEN (ORIENTIERT AN DEN „DREI R'S“)	57
8.8	DOKUMENTATIONSBOGEN SCHULISCHER MASSNAHMEN BEI SCHULABSENTISMUS	58
8.9	ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES BUSSGELDVERFAHRENS FÜR ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN	59
8.10	ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES BUSSGELDVERFAHRENS FÜR BERUFLICHE SCHULEN	61



1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 FÜR WEN IST DIESE HANDREICHUNG GEDACHT?

Nahezu jede Lehrkraft kommt im Laufe ihres Berufslebens mit dem Thema Schulvermeidung in Kontakt. Die Tatsache, dass sich Schülerinnen und Schüler dem System Schule entziehen, ist leider nicht selten. Die Folgen sind oft gravierend.

Wer häufig dem Unterricht fernbleibt, erbringt mit erhöhter Wahrscheinlichkeit schlechtere Leistungen und hat infolgedessen damit zu rechnen, eine Klasse wiederholen zu müssen (PISA 2012). Intensiv ausgeprägte Schulvermeidung gehört zu den bedeutsamen Faktoren für einen späteren Schulabbruch und steigert zusätzlich das Risiko für delinquentes Verhalten (Stamm 2008). Die schulische Unterstützung ist einer der wichtigsten Gelingensfaktoren, wenn es darum geht, gefährdete oder bereits schulabsente Schülerinnen und Schüler wieder zu einem regelmäßigen Schulbesuch zu ermutigen. Dabei gilt stets: Je früher gehandelt wird, desto eher entfalten Maßnahmen auch ihre Wirkung. Es ist daher sinnvoll, sich möglichst zeitig mit dem Thema Schulvermeidung zu befassen.

Diese Handreichung wurde für Schulen entwickelt. Sie ist als pragmatische Hilfestellung zum Umgang mit Schulvermeidung gedacht. Es werden sowohl Hintergründe von Schulvermeidung als auch konkrete Handlungsideen beschrieben, darunter der Umgang mit Fehlzeiten und Vorschläge zur Gesprächsführung. Im Anhang befinden sich Arbeitsmaterialien wie Checklisten, Handlungsleitfäden und Dokumentationsbögen.

Bitte beachten Sie, dass der Begriff Eltern im Folgenden dem in § 100 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) (HSchG) definierten Personenkreis entspricht.

1.2 WAS IST SCHULVERMEIDUNG?

Schulvermeidung ist eine Sammelbezeichnung für verschiedene Formen des Fernbleibens von der Schule: Manche Schülerinnen und Schüler fehlen zum Beispiel regelmäßig in Randstunden, andere durchgängig mehrere Wochen. Die Ursachen für das Fehlen sind vielschichtig und erfordern jeweils ein spezifisches Vorgehen.

Die Begriffe Schulvermeidung und Schulabsentismus werden hier synonym verwendet. Vom Begriff Schulverweigerung, der in der Literatur zum Teil ebenfalls synonym verwendet wird, wird hier abgesehen, da er die Annahme impliziert, die Absenz habe grundsätzlich mit aktiver Verweigerung zu tun.

Auch wenn das schulvermeidende Verhalten psychologisch bedingt ist, kann es von körperlichen Symptomen begleitet sein. Daher können selbst entschuldigte Fehltage oder ärztliche Atteste nicht immer ausschließen, dass es sich um Schulvermeidung handelt. Einige Krankheitsgründe, zum Beispiel ein Beinbruch, sind gut von Schulvermeidung abzugrenzen. Andere körperliche Beschwerden wie Bauchschmerzen oder Übelkeit können hingegen auch psychosomatisch begründet sein; sie können als Auslöser beziehungsweise als aufrechterhaltende Faktoren fungieren. Psychische von physischen Auslösefaktoren für das Fernbleiben zu unterscheiden, ist daher nicht immer leicht. Es muss stets genau beobachtet werden.

Die Ursachen für das Fehlen sind vielschichtig und erfordern jeweils ein spezifisches Vorgehen.

Der Begriff Schulvermeidung wird in der Fachliteratur nicht einheitlich definiert. Das erschwert es, die Häufigkeit einzuschätzen. So interpretieren einige Fachleute bereits geistige Abwesenheit oder störendes Verhalten und Verspätungen als leichte Form von Schulvermeidung, andere verwenden diesen Begriff erst ab einer bestimmten Stunden- oder Tagesfehlzahl (Steins, Weber und Welling 2013).

Letztlich zählt jedoch nicht, ab welchem Punkt man genau von Schulvermeidung sprechen kann. Wichtig ist vielmehr, dass sich die Schule mit dem Thema beschäftigt. Damit sich die Problematik erst gar nicht verfestigen kann, gilt dabei immer: je früher, desto besser (siehe Abbildungen 1, 3, 4 und 5).

STUDIEN UND HÄUFIGKEITSAZAHLEN

Bei wissenschaftlichen Studien stellt sich oft vorab die Frage, ab wann Schulvermeidung überhaupt vorliegt und welche Stichproben einbezogen werden sollen. Dementsprechend unterscheiden sie sich auch in Aufbau und resultierenden Häufigkeitsangaben. Da neben dem Studiendesign auch die Art der Fehlzeiterfassung variiert, ist die tatsächliche Zahl der Schulvermeiderinnen und -vermeider in Deutschland nur grob zu schätzen:

- ✦ *Die Zahlen variieren zwischen 5 und 13 Prozent der Schülerinnen und Schüler; die meisten Studien gehen von mindestens 5 Prozent der Schülerinnen und Schüler aus, die nicht regelmäßig zur Schule gehen.*
- ✦ *Mit dem Alter der Schülerinnen und Schüler nimmt auch die Häufigkeit schulvermeidenden Verhaltens zu.*
- ✦ *Mehr Jungen als Mädchen zeigen schulvermeidendes Verhalten.*
- ✦ *Die Anzahl fehlender Schülerinnen und Schüler variiert je nach Schulform, der größte Teil findet sich in Haupt- und Förderschulen.*

(aus: Steins et al. 2013)

1.3 WELCHE URSACHEN VON SCHULVERMEIDUNG GIBT ES?

In der Fachliteratur werden meist Schulangst, Schulphobie und Schulschwänzen als Unterformen von Schulvermeidung unterschieden.

Schulangst bezieht sich auf konkrete Anlässe und kann beispielsweise durch Mobbing oder Leistungsdruck ausgelöst werden.

Schulphobie wird durch die Angst verursacht, sich von zu Hause beziehungsweise von engen Bezugspersonen entfernen zu müssen.

Schulschwänzen wird als vorsätzliches, meist unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule definiert.

Schulvermeidung auf diese Weise zu unterteilen, erleichtert zwar die Einordnung mit Hilfe klinischer Kategorien; doch Schulvermeidung ist häufig multifaktoriell begründet. Meist ist sie nur eines von vielen Symptomen in einem komplexen Geflecht von ernstzunehmenden Problemen. Daher muss jeder Fall einzeln betrachtet und behandelt werden (siehe Kapitel 2.2)

1.4 WARUM SICH ÜBERHAUPT MIT DEM THEMA BESCHÄFTIGEN?

Schnell und effektiv auf das Fernbleiben zu reagieren, ist für die Schülerinnen und Schülern von hohem Nutzen:

Je länger sie der Schule fernbleiben und sich auch innerlich weiter von der Schule entfernen, desto größer wird der Aufwand, sie wieder zum regelmäßigen Schulbesuch zu motivieren. Dies liegt unter anderem daran, dass vermehrte Fehlzeiten meist zu Wissenslücken führen, die in ihrer Folge schlechtere Noten und Frustration mit sich bringen können und die Wahrscheinlichkeit weiterer Fehlzeiten erhöhen (siehe Abbildung 1). Je größer die Distanz zur Schule wird, desto weniger Möglichkeiten haben Schule und andere helfende Institutionen, die Betroffenen noch aufzufangen. Sind sie dem System Schule erst einmal vollends entglitten, ist der Wiedereinstieg in geregelte Tagesabläufe oft sehr mühsam und funktioniert dann nur noch mit engmaschiger Begleitung. Daher müssen sich Schulleitung und Lehrkräfte unbedingt konsequent mit dem Thema Schulvermeidung auseinandersetzen.



Dies erfordert zeitliche, personelle und auch materielle Ressourcen sowie eine effektive Kommunikationsstruktur im System Schule. Gründe, sich nicht konsequent mit dem Thema auseinanderzusetzen, können sein, dass im heutigen Kurssystem der Überblick über die Anwesenheit einzelner Schülerinnen und Schüler leicht verloren geht und die Häufigkeit des Auftretens („So etwas gibt es bei uns nicht.“) oder die Relevanz des Fehlens („Wir haben alle mal geschwänzt.“) schlichtweg unterschätzt wird.

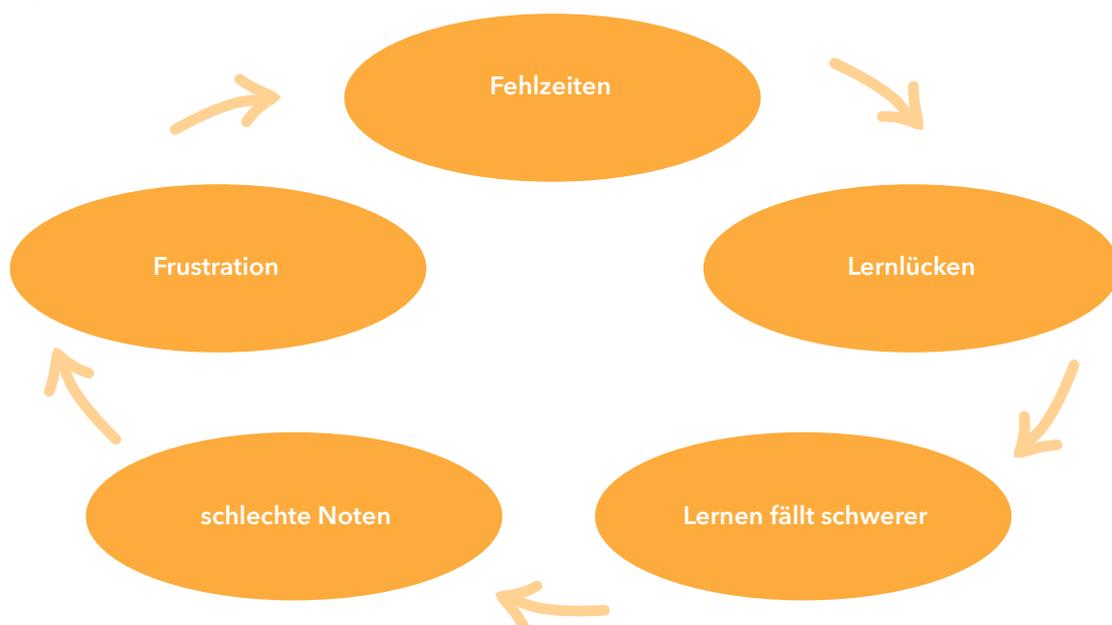
Greift die Schule rechtzeitig ein, sendet sie das Signal aus, dass Erwachsene die Schwierigkeiten wahrgenommen haben, diese ansprechen und die Betroffenen Hilfe erwarten können.

Mehrere Studien nennen Schulvermeidung sogar als Risikofaktor dafür, später straffällig zu werden oder psychische Störungen zu entwickeln (Steins et al. 2013).

Ein erfolgreicher Umgang mit Schulvermeidung hingegen stärkt das Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schülern, aktiviert ihre persönlichen Ressourcen und verbessert ihre Zukunftschancen. Somit lassen sich auf lange Sicht auch gesellschaftliche Folgekosten reduzieren.

**Ein erfolgreicher Umgang
mit Schulvermeidung
stärkt das Selbstbewusstsein
der Schülerinnen und Schüler ...**

Abbildung 1: Teufelskreis Lernlücken





2 REGISTRIEREN - RECHERCHIEREN - REAGIEREN

***B**ei der Intervention und Prävention von Schulvermeidung hat es sich bewährt, in drei Schritten vorzugehen.*

Als erstes steht das genaue **Registrieren** von Fehlzeiten. An zweiter Stelle hilft das sorgfältige **Recherchieren** der individuellen Ursachen und aufrechterhaltenden Bedingungen, damit wertvolle Daten zur Erkundung der Motivlage berücksichtigt und etwaige Interventionen auf die Besonderheiten des Einzelfalls abgestimmt werden können. Möglichst zeitnahes **Reagieren** im dritten Schritt verhindert schließlich, dass sich das schulvermeidende Verhalten verfestigt und dadurch die Wiedereingliederung erschwert wird (siehe in Anhang 8.7).

2.1. REGISTRIEREN

2.1.1. Umgang mit Fehlzeiten: Verbindliche Regeln, Absprachen und Abläufe

In Deutschland besteht eine allgemeine Schulpflicht (siehe Kapitel 3).

Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet das, dass sie nach § 69 Absatz 4 HSchG insbesondere verpflichtet sind, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen sowie an den gewählten Ganztagsangeboten teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Für die Eltern bedeutet das, dass sie für die Einhaltung der Schulpflicht ihrer minderjährigen Kinder verantwortlich sind (§ 67 Absatz 1 HSchG). Kommt es zu einer Verletzung der Schulpflicht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 181 HSchG dar, für die ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann (siehe § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Je nach Verantwortlichkeit der Schülerin oder des Schülers richtet sich dieses Bußgeldverfahren gegen sie oder ihn selbst oder gegen die Erziehungsberechtigten.

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234) (VOGSV) heißt es:

„Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen“ (siehe Kapitel 3).

Für die Schulen bedeutet das, dass es sich nicht um eine Kann-Bestimmung handelt, die Schulpflicht zu überwachen, sondern die Schulleitung sogar dazu verpflichtet ist, Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht zu tragen (§ 88 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 HSchG). Zudem muss jede Lehrkraft bei unregelmäßigem Schulbesuch nicht nur die erforderlichen schriftlichen Nachweise führen (siehe § 4 Absatz 4 Satz 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. November 2016 (ABl. S. 624) (LDO)), sondern der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, erforderlichenfalls auch der Schulleitung, muss darüber berichtet werden (siehe § 6 Absatz 2 LDO).

Eine lückenlose Anwesenheitskontrolle ist ein wichtiger Schritt, um die Schüleranwesenheit zu verbessern (Plasse 2004). Die Methode der Fehlzeiterfassung sollte zur jeweiligen Schule passen, für die Lehrkräfte im Alltag handhabbar und in jeder einzelnen Schulstunde möglich sein. Als Alternativen zur Fehlzeiterfassung im Klassenbuch bieten sich elektronische Dokumentationsformen wie die Nutzung spezieller Software oder die Dokumentation in einem Intranet an (siehe Anhang 8.1). Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

Hat die Schule sich für eine bestimmte Art der systematischen Erfassung entschieden, ist im nächsten Schritt ein einheitliches Prozedere wichtig. Dies muss konsequent eingehalten werden, wenn Fehlzeiten auftreten, insbesondere unentschuldigte.

Die Schulkonferenz soll nach § 2 Absatz 1 Satz 2 VOGSV festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Außerdem hat es sich bewährt, dass sich das Kollegium – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – unter anderem über folgende Fragen verständigt:

- ✦ Wann spätestens und in welcher Form erfolgt die Mitteilung über die Fehlzeiten an die Erziehungsberechtigten?
- ✦ Welche pädagogischen Maßnahmen werden eingeleitet?
- ✦ Wann wird auf Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung das Vorlegen einer ärztlichen Bescheinigung gefordert?
- ✦ Wann wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet?
- ✦ Wann sollte das Gesundheitsamt einbezogen werden?
- ✦ Wann und unter welchen Umständen erfolgt eine zwangsweise Zuführung?
- ✦ Wie läuft die Wiedereingliederung in die Schule ab?

Die Schule sollte die Eltern über die vereinbarten Abläufe und Hintergründe möglicher Neuerungen informieren.

Damit die Schule routiniert mit Fehlzeiten umgehen kann, müssen Fehlzeiten regelmäßig durch die Klassenlehrkraft oder Tutorinnen und Tutoren in der Oberstufe gesichtet werden. Fällt dabei auf, dass eine Schülerin oder ein Schüler häufiger fehlt, sollten die Fehlzeiten genauer analysiert werden: Sind bestimmte Fächer, Wochentage, Randstunden besonders betroffen?

Insbesondere in größeren Systemen ist es sinnvoll, dass sich Fach- und Klassenlehrkräfte regelmäßig austauschen. Denn oft fehlen Schülerinnen und Schüler zunächst nur partiell, dann nach und nach immer mehr. Dagegen hilft, das Fehlen sofort zu registrieren und frühzeitig zu reagieren (siehe Kapitel 2.3).

2.1.2 Warnzeichen

Schulabsentismus tritt in der Regel nicht plötzlich auf. Häufig gibt es eine Reihe von Warnzeichen (Staatliches Schulamt (SSA) Fulda 2012, MaßArbeit kAöR 2013), die dem Fernbleiben von der Schule vorausgehen können:

Die Schülerin oder der Schüler

- ✧ stört im Unterricht,
 - ✧ zeigt nachlassende Leistungen,
 - ✧ ist wenig motiviert oder unzufrieden mit Schule und Unterricht,
 - ✧ verweigert die Mitarbeit,
 - ✧ ist häufig übermüdet oder schläft im Unterricht,
 - ✧ hat eine belastete Beziehung zu einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften,
- ✧ verlässt häufig den Unterricht oder die Schule aufgrund unspezifischer körperlicher Symptome wie Kopf- oder Bauchschmerzen,
 - ✧ kommt häufig zu spät oder geht früher,
 - ✧ fehlt einzelne Stunden mit oder ohne Entschuldigung in bestimmten Fächern, bei bestimmten Lehrkräften oder zu bestimmten Zeiten,
 - ✧ fehlt an bestimmten Tagen mit oder ohne Entschuldigung, zum Beispiel vor oder nach Wochenenden oder Ferien, und/oder
 - ✧ fehlt ungewöhnlich lange aufgrund leichter Erkrankungen.

Viele der aufgeführten Warnzeichen sind eher unspezifisch und können Ausdruck unterschiedlichster Problemlagen sein.

Schulschwänzerinnen und -schwänzer können sich meist sehr gut an ihr erstes Fernbleiben vom Unterricht erinnern. Sie wissen häufig noch genau, wie ängstlich und besorgt sie negative Konsequenzen erwartet haben. Wird ihr Schwänzen von den Lehrkräften allerdings nicht registriert, kann dies die Hemmschwelle für weiteres Schwänzen senken. Bleiben zeitnahe Konsequenzen aus, erleichtert dies bei bestimmten Risikoschülerinnen und -schülern die Entscheidung, ihre schulischen Probleme durch ein solches Vermeidungsverhalten zu lösen.

Lehrkräfte sollten daher in der Lage sein, frühe Anzeichen zu erkennen, um die Problematik gleich zu Beginn ihrer Entstehung wirksam aufzugreifen. Eine Checkliste findet sich in Anhang 8.2.

2.2 RECHERCHIEREN (URSACHENKLÄRUNG)

Dem Schulabsentismus können vielfältige Ursachen und Bedingungen zugrunde liegen. Um angemessen auf die jeweilige Situation reagieren zu können, ist es sinnvoll und wichtig, die verschiedenen Formen der Schulvermeidung zu unterscheiden und zu prüfen, welche Problematik im Einzelfall konkret vorliegt (SSA Bebra 2015).

2.2.1 Schulangst: Leistungsangst, soziale Angst, soziale Konflikte

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Schulangst leiden, liegt die Ursache der Schulvermeidung im schulischen Kontext. Verschiedene Auslöser kommen in Frage.

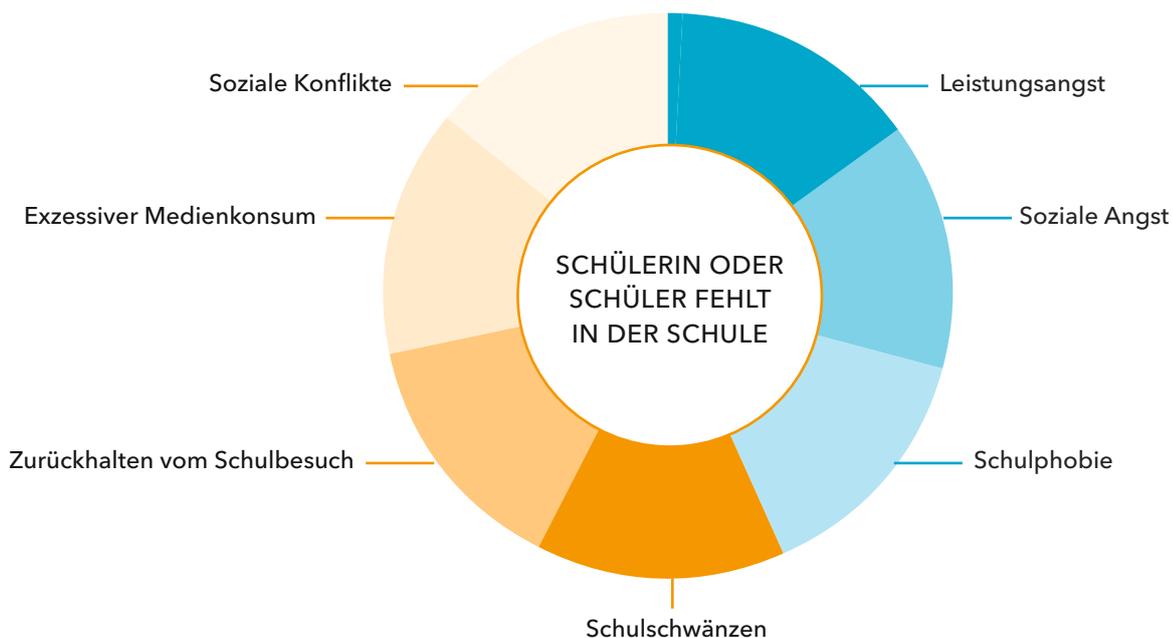
Bei **Leistungsangst** als Ursache von Schulangst steht die Sorge vor unerfüllbaren Leistungsanforderungen im Vordergrund. Sie kann mit einer ausgeprägten Prüfungs- und Versagensangst einhergehen. Tatsächliche oder befürchtete Leistungsprobleme können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fernbleiben, um Misserfolgserlebnisse zu vermeiden.

Soziale Angst als Ursache von Schulangst führt dazu, dass soziale Situationen gemieden werden. Aus Angst, sich zu blamieren oder in peinliche Situationen zu geraten, verhalten sich betroffene Schülerinnen und Schüler im Unterricht oft auffallend ruhig, wirken schüchtern und sprechen sehr leise oder nur nach Aufforderung.

Darüber hinaus können **soziale Konflikte** oder das soziale Klima in der Schule weitere Ursachen für Schulangst sein. Dabei kann es sich um Schwierigkeiten mit bestimmten Lehrkräften oder Mitschülerinnen und Mitschülern handeln. Wenn Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum einer belastenden Konflikt- oder Mobbingssituation ausgesetzt sind, die sie aus eigener Kraft nicht verändern können, sehen sie häufig den einzigen Ausweg darin, die Situation zu vermeiden.

Werden diese möglichen Ängste und Sorgen, die das Vermeidungsverhalten bedingen, nicht erkannt, können sich einzelne Fehlstunden bis zu einer vollständigen Vermeidung des Schulbesuchs ausweiten.

Abbildung 2: Mögliche Ursachen von Schulvermeidung



Da Schulangst oft mit körperlichen Symptomen wie Bauch- und Kopfschmerzen einhergeht, sind die Eltern in der Regel über die Fehlzeiten informiert und entschuldigen diese zunächst auch. Eltern werden häufig erst dann misstrauisch, wenn die Symptome regelmäßig und ohne medizinische Grundlage auftreten oder sich die Symptome schlagartig reduzieren, sobald die Erlaubnis gegeben worden ist, zu Hause zu bleiben. Oft bessern sich die Symptome über das Wochenende, treten in den Ferien nicht auf und verschlimmern sich oder treten erneut auf, sobald der Schulbesuch wieder ansteht (zum Beispiel am Sonntagabend oder am Ende der Ferien).

2.2.2 Schulphobie

Bei einer Schulphobie wird die Schule vermieden, wobei der Grund dafür keinen direkten Bezug zur Schulsituation hat. Im Gegensatz zur Schulangst spielt hier Trennungsangst, also eine extreme Angst vor der Trennung von der Bezugsperson beziehungsweise den Bezugspersonen, eine zentrale Rolle. Sie kommt gehäuft im Grundschulalter vor und ist mit der Sorge verbunden, während der Abwesenheit könnte den Bezugspersonen etwas zustoßen. Durch eigene Trennungsängste können Eltern die Ängste des Kindes noch zusätzlich verstärken. Manchmal erscheint es so,

als ob der Auslöser für die Schulvermeidung in der Schule läge, wodurch für Außenstehende die Trennungsangst als Ursache nicht unmittelbar zu erkennen ist.

Typisch bei Schulphobie sind psychosomatische Beschwerden wie Kopf- und Bauchschmerzen, teilweise mit Erbrechen. Symptomatisch ist außerdem die vehemente, gegebenenfalls körperlich aggressive Weigerung, sich auf Situationen einzulassen, die eine Trennung von der Bezugsperson beinhalten, zum Beispiel den Schulweg anzutreten. Wegen der körperlichen Beschwerden entschuldigen Eltern das Fehlen ihres Kindes anfangs häufig.

Ist das Ziel, nicht zur Schule zu müssen, dann erreicht, klingen die Beschwerden im Laufe des Vormittags wieder ab und verlieren sich ganz, sobald die Trennung von der Bezugsperson nicht mehr droht. Die Vermeidungshaltung ist dabei nicht nur auf Schule beschränkt, sondern betrifft auch andere Aktivitäten, die eine Trennung von der Bezugsperson erfordern. Das Kind hat somit überhaupt keine andere Möglichkeit zu erleben, dass die Trennung keine Bedrohung darstellt, was das Vermeidungsverhalten aufrechterhält oder sogar noch verstärkt (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Teufelskreis Trennungsangst



Bei Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung können im Zuge des Schulbesuchs verstärkt Trennungsängste auftreten. Bedingt durch möglicherweise traumatische Erlebnisse während der Flucht kann die Trennung von den familiären Bezugspersonen als besonders bedrohlich empfunden werden. Ohne eine therapeutische Betreuung ist diesen Schülerinnen und Schülern ein regelmäßiger Schulbesuch häufig nicht möglich. Dieser besondere Umstand sollte beim Schulabsentismus von Seiteneinsteigerinnen und -einstiegern unbedingt mitbedacht werden.

2.2.3 Schulschwänzen

Gehen Schülerinnen und Schüler ohne Wissen der Eltern und ohne Entschuldigungsgrund nicht in die Schule, spricht man von Schulschwänzen. Dies kann sich auf ganze Tage, bestimmte Stunden oder einzelne Fächer beziehen. Da sich Schulschwänzer in der Regel nicht zu Hause aufhalten, erfahren Eltern häufig erst durch eine Nachfrage aus der Schule von der versäumten Unterrichtszeit ihrer Kinder. Während die Mehrzahl der schwänzenden Schülerinnen und Schüler dem Unterricht nur gelegentlich fernbleibt, gibt es Fälle chronischer Schulschwänzer, die über Wochen und Monate die Schule nicht oder nur unregelmäßig besuchen und damit Wissenslücken ansammeln, die nur mit erheblichem Lernaufwand wieder zu schließen sind. Abgesehen von den Fehlzeiten fallen schwänzende Schülerinnen und Schüler daher auch vermehrt durch mangelnde Schulleistungen oder Verhaltensproblematiken im Schulalltag auf.

Tabelle 1 zeigt die häufigsten Formen des Schulschwänzens (Steinheider 2016).

Schwänzende Schülerinnen und Schüler haben in der Regel – zumindest aus ihrer Sicht – gute Gründe für ihr Verhalten, wie beispielsweise das Erleben von Sinnlosigkeit in der Schule oder eine gefühlte Perspektivlosigkeit. Schulschwänzen kann auch dazu dienen, ungeliebte Lehrkräfte oder Mitschülerinnen und Mitschüler nicht mehr treffen zu müssen. Das Schwänzen stellt also einen Lösungsversuch bei Konflikten oder fehlenden sozialen Fertigkeiten dar. Mit zunehmendem Alter geraten Jugendliche verstärkt unter sozialen Druck, weil sie sich Gleichaltrigen gegenüber behaupten müssen und dazugehören wollen. Damit gewinnen die Werte der Peergroup an Bedeutung. Haben diese dem Schulbesuch gegenüber eine negative Einstellung, können sich schulvermeidende Verhaltensweisen leicht verstärken.

Hinter der schulischen Problematik steht häufig noch ein familiäres System, das den Absentismus mitbedingt, da es die Schulpflichtigen nur mangelnd beaufsichtigt. Mangelndes Interesse oder Vernachlässigung können, müssen jedoch nicht die Ursache sein. Beispielsweise haben alleinerziehende berufstätige Elternteile und Eltern in Schichtarbeit trotz großer Bemühungen oft zeitlich nicht die Möglichkeit, den durchgängigen Schulbesuch ihres Kindes zu überwachen. Sie müssen sich auf den selbstständigen Schulbesuch ihres Kindes schlichtweg verlassen. Die Lebenssituation der Familie sollte daher bei der Suche nach Ursachen, aber auch bei der Suche nach Lösungen und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Formen des Schulschwänzens

FORMEN	INTENSITÄT	MÖGLICHE MOTIVE
Gelegenheitsschwänzen	sporadisch einzelne Tage, einzelne Stunden	Langeweile, jugendlicher Nonkonformismus, Prüfungsvermeidung
Lektionenschwänzen	regelmäßig Fächer oder Randstunden	Aversionen gegen bestimmte Lehrkräfte, Fächer oder Unterrichtsformen
Gewohnheitsschwänzen	mehrere Tage im Monat	Leistungsprobleme, Versagensängste, soziale Probleme, Mobbing, familiäre Probleme, Schulunlust
Langzeitschwänzen	kaum bis gar kein Schulbesuch mehr	erhebliche Schuldistanz, Mangel an Schulinteresse, Perspektivlosigkeit

In einigen Fällen halten Eltern Schülerinnen und Schüler absichtlich vom Schulbesuch fern.

2.2.4 Zurückhalten vom Schulbesuch durch die Eltern

In einigen Fällen halten Eltern Schülerinnen oder Schüler absichtlich vom Schulbesuch fern. Ursachen hierfür können psychische oder körperliche Erkrankungen der Eltern sein, die von ihren Kindern zudem viel Unterstützung zu Hause fordern. Auch kulturelle oder religiöse Überzeugungen können dazu führen, dass der Schulbildung nur eine geringe Bedeutung beigemessen wird oder die Eltern ihre Werte und Überzeugungen durch die im schulischen Kontext vermittelten Inhalte gefährdet sehen (zum Umgang mit religiösen Konfliktfällen siehe auch „Hinweise zur Rechtsprechung bei Konfliktfällen in der Schule auf Grund religiöser Grundüberzeugungen“ ABl. 2012, S. 405).

In einzelnen Fällen kann das gezielte Zurückhalten des Kindes vom Schulbesuch auch dazu dienen, körperliche oder sexuelle Missbrauchssymptome zu verdecken. Sichtbare Hinweise auf häusliche Gewalt sollen damit vor Außenstehenden verborgen oder Äußerungen des Kindes darüber verhindert werden. Dies macht genaues Hinsehen erforderlich.

Im Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011) wurden neben der Jugendhilfe auch die Schulen dem Kinderschutz besonders verpflichtet. Werden Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, müssen sie tätig werden, indem sie mit den beteiligten Personen die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Dabei haben sie den Schutz des Kindes oder Jugendlichen stets im Auge zu behalten (§ 3 Absatz 10 HSchG). Bei der Risiko- und Gefährdungseinschätzung sowie der Planung weiterer Schritte haben Lehrkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF), die von den örtlichen Jugendhilfeträgern bereitgestellt wird.

Die Beratung kann auf Wunsch anonym erfolgen. Erweisen sich die Anhaltspunkte als gewichtig genug, hat die Schule dies dem Jugendamt zu melden. Ist das Kindeswohl allerdings akut und hochgradig gefährdet, muss das Jugendamt unverzüglich eingeschaltet werden (siehe Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext).

Wenn der Schule in Ausnahmefällen anhand von nachweisbaren Tatsachen bekannt wird, dass Schülerinnen oder Schüler insbesondere von den Eltern dauernd oder hartnäckig wiederholt absichtlich am Schulbesuch gehindert werden, sollte mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt abgestimmt werden, ob es in Betracht kommt, dass das Staatliche Schulamt nach § 182 HSchG als schärfstes Zwangsmittel im Umgang mit Schulschwänzen eine Strafanzeige stellt.

EXKURS: EXZESSIVER MEDIENKONSUM

Die Nutzung von Medien ist für Kinder und Jugendliche ein wichtiger Bestandteil ihres sozialen Lebens und als solche nicht verwerflich. Ein deutlich erhöhter Medienkonsum, zum Beispiel durch PC, Smartphone, TV und Spielekonsolen, kann im schulischen Kontext jedoch problematisch werden, wenn damit eine erhöhte Schulunlust und eine geringe Leistungszufriedenheit einhergeht (Leuphana Universität Lüneburg 2012).

In extremer Ausprägung kann Medienkonsum zu einer psychischen Abhängigkeit führen, aus der sich Jugendliche aus eigener Kraft nicht mehr befreien können. Weitere Begleiterscheinungen können Antriebsverlust, sozialer Rückzug, Verlust der Tagesstruktur, Verschiebung des Tag-Nacht-Rhythmus, mangelnde Körperhygiene, Schlafmangel und Konzentrationsdefizite sein. Schulische Pflichten wie der tägliche Schulbesuch oder die Erledigung von Hausaufgaben haben keine Priorität mehr und werden daher vernachlässigt.

Wird nach den Ursachen des Schulabsentismus gesucht, sollte daher ebenfalls die Frage nach exzessivem Medienkonsum beziehungsweise einer Medienabhängigkeit eine Rolle spielen. Dabei kann die Mediennutzung sowohl Ursache als auch Folge sein: Es ist einerseits möglich, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Medienabhängigkeit vorliegt und aufgrund des exzessiven Medienkonsums die Schulpflicht vernachlässigt wird. Andererseits lässt sich auch beobachten, dass Schülerinnen und Schüler, die schon seit längerer Zeit nicht mehr zur Schule gehen, einen exzessiven Medienkonsum als Folge des Schulabsentismus aufweisen, da sie die digitalen Medien als attraktive Beschäftigungsmöglichkeit mit hohem Belohnungscharakter nutzen.

2.2.5 Übersicht über die verschiedenen Formen von Schulabsentismus

In der Realität sind die verschiedenen Formen von Schulabsentismus mit ihren unterschiedlichen Ursachen nicht immer trennscharf voneinander abgrenzbar. So können häufige Misserfolge aufgrund von Leistungsschwierigkeiten eine Schulangst auslösen, und auch Schulunlust und fehlende Sinnhaftigkeit können dazu führen, dass Schule aktiv geschwänzt wird. Um angemessene Interventionsansätze entwickeln zu können, ist es sinnvoll, die genauen Motive des Fernbleibens zu hinterfragen und zu erfassen.

Tabelle 2 stellt die unterschiedlichen Formen von Schulabsentismus systematisch dar (siehe auch Anhang 8.3).

So können beispielsweise häufige Misserfolge aufgrund von Leistungsschwierigkeiten eine Schulangst auslösen ...

Tabelle 2: Formen der Schulvermeidung (SSA Fulda 2012)

	SCHULANGST		
	LEISTUNGSANGST	SOZIALE ANGST	SOZIALE KONFLIKTE
Charakteristische Merkmale/ Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Sorge vor unerfüllbaren Leistungsanforderungen ✦ ausgeprägte Prüfungs- und Versagensangst 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Angst, sich zu blamieren oder in peinliche Situationen zu geraten ✦ Furcht vor Bewertung durch andere Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Probleme im sozialen Miteinander in der Schule
Anzeichen und Begleitfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ✦ typische körperliche Anzeichen: Bauchschmerzen, Übelkeit, Durchfall, Kopfschmerzen, Schweißausbrüche, Zittern, Harndrang, Schlaf- und Konzentrationsstörungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Verlegenheit, Scham und Publikumsangst ✦ körperliche Beschwerden ähnlich wie bei Leistungsangst ✦ extreme Schüchternheit, Meiden von Blickkontakt ✦ auffallend ruhiges Verhalten im Unterricht; leises, undeutliches Sprechen meist nur nach Aufforderung ✦ Vermeidung sozialer Aktivitäten ✦ Selbstunsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Konflikte mit Mitschülerinnen und Mitschülern ✦ Unstimmigkeiten mit Lehrkräften ✦ Mobbing ✦ Erpressung ✦ Drohungen
Sind die Versäumnisse entschuldigt?	in der Regel ja (häufig lange Fehlzeiten aufgrund von unspezifischen Krankheitssymptomen)		
Wissen die Eltern vom Absentismus?	in der Regel ja		
Aufenthaltsort der Schülerin/ des Schülers	zu Hause		
Mögliche schulische und familiäre Bedingungsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ✦ stark einschränkender Erziehungsstil ✦ Androhung von Strafen ✦ häufige Verweise auf die besseren Leistungen eines Geschwisters ✦ schulische Überforderung ✦ zu hohe Erwartungen ✦ unangepasste Didaktik ✦ negative, entmutigende, oder kränkende Rückmeldungen nach Prüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ überbehütender Erziehungsstil ✦ hohe Kontrolle ✦ wenig emotionale Zuwendung ✦ negative Erfahrungen ✦ mangelnder Selbstwert ✦ wahrgenommene oder tatsächliche Defizite in sozialen Fertigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ ungeklärte kleine Konflikte können sich ausweiten und verfestigen ✦ gescheiterte Lösungsversuche ✦ gefühlte Hilflosigkeit ✦ subjektiv empfundene Ablehnung oder Zurückweisung ✦ ungünstige Gruppendynamik in der Klasse

SCHULPHOBIE/ TRENNUNGSANGST	SCHULSCHWÄNZEN	ZURÜCKHALTEN VOM SCHULBESUCH	EXKURS
<ul style="list-style-type: none"> ✦ Trennung von der Bezugsperson wird als bedrohlich erlebt 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Vermeidung von Schulunlust 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Initiative geht von den Erziehungsberechtigten aus oder Erziehungsberechtigte begünstigen oder unterstützen die Schulvermeidung 	<p>EXZESSIVER MEDIENKONSUM</p> <ul style="list-style-type: none"> ✦ exzessive Beschäftigung mit Medien, wie Internet, TV, Smartphone, Spielekonsole
<ul style="list-style-type: none"> ✦ Unfähigkeit, den Schulweg zu bewältigen oder das Haus zu verlassen ✦ Vermeidung nicht auf Schule beschränkt, sondern betrifft auch andere Aktivitäten, die eine Trennung erfordern ✦ psychosomatische Beschwerden bei Trennung von Bezugsperson ✦ Angst, dass Bezugsperson etwas zustoßen könnte ✦ Angst vor Krankheit, Sterben und Tod 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Schule erscheint sinnlos und nicht lebensnah ✦ fehlende Bereitschaft, sich an gesellschaftliche Normen und Konventionen zu halten ✦ Störung des Sozialverhaltens 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Desinteresse oder Aversion der Eltern gegen die Schule ✦ Krankheit der Eltern ✦ kulturelle Unterschiede 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Reduzierung sozialer Kontakte, Rückzug ✦ familiäre Konflikte ✦ Verlust der Tagesstruktur, Verschiebung des Tag-Nacht-Rhythmus ✦ Anzeichen von Verwahrlosung, mangelnde Körperhygiene ✦ körperliche Folgen, z. B. Schlafmangel und Konzentrationsstörungen
	nein, gegebenenfalls fingierte Entschuldigungen	häufig ja	
	häufig nicht	ja, Eltern unterstützen oder dulden die Fehlzeiten	häufig ja
zu Hause, mit Elternteil	häufig nicht zu Hause, mit Mitschülerinnen beziehungsweise Mitschülern	in der Regel zu Hause	in der Regel zu Hause
<ul style="list-style-type: none"> ✦ sehr enge und gleichzeitig unsichere Bindung an eine Bezugsperson ✦ Überbehütung ✦ problematische Familienkonstellationen oder traumatische, unverarbeitete Trennungserlebnisse ✦ Verluste und Enttäuschungen ✦ Sorgen um die (problembeladenen, einsamen oder kranken) Eltern ✦ unangemessene große Verantwortung (z. B. für Geschwister) 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Vernachlässigung durch die Eltern ✦ Vorbildfunktion durch Eltern wird nicht wahrgenommen (zum Beispiel Pünktlichkeit) ✦ negative Schulerfahrungen ✦ Schulunlust ✦ kaum Erfolgserlebnisse in der Schule ✦ Lernstörungen ✦ Konflikte oder Probleme in der Familie ✦ fehlende Zukunftsperspektiven und Berufschancen 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Eltern kümmern sich wegen eigener Probleme nicht (zum Beispiel Suchterkrankung, psychische Erkrankung) ✦ schulkritische Einstellung der Eltern, zum Beispiel aus religiösen oder kulturellen Gründen ✦ Kindeswohlgefährdung (Schulvermeidung um Verletzungen zu verharmlichen oder entlarvende Äußerungen zu verhindern) 	<ul style="list-style-type: none"> ✦ erhöhter Medienkonsum kann Ursache der Schulunlust/Schulvermeidung sein ✦ Medienkonsum kann auch in Folge der Schulvermeidung als Beschäftigungsmöglichkeit genutzt werden ✦ Modellverhalten der Eltern/Geschwister ✦ Erziehungsverhalten (Fehlen effektiver Kontrolle des Medienkonsums)

Am Beginn aller Maßnahmen sollte immer das Gespräch mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler stehen.

2.3 REAGIEREN

2.3.1 Ursachenspezifische Handlungsempfehlungen

Welches Vorgehen sich bei welcher Ursache von Schulvermeidung eignet, zeigt Tabelle 3. Dort werden auch Personen und Institutionen genannt, die die Schule unterstützen können. Denn bei Fällen von Schulabsentismus sind häufig weitere Fachkräfte (zum Beispiel Beratungs- und Förderzentrum, Jugendamt, Schulpsychologie) zu beteiligen. Der Dokumentationsbogen schulischer Maßnahmen bei Schulabsentismus (siehe Anhang 8.8) kann dabei als Orientierungshilfe verwendet werden, um schulische Maßnahmen zu strukturieren und gegebenenfalls weiteren Fachkräften in Kopie auszuhändigen.

Um das Vorgehen zu koordinieren und zu gemeinsamen Absprachen zu gelangen, sollten die Fachkräfte alle Vorinformationen aus den verschiedenen Bereichen zusammentragen. Ein geeigneter Rahmen ist der sogenannte Runde Tisch, an dem alle beteiligten Institutionen vertreten sind und die Maßnahmen koordinieren. Dabei ist vorab zu klären, wer das Fallmanagement übernimmt (im Regelfall die Schule).

Die Fallmanagerin oder der Fallmanager hat die zentrale Verantwortlichkeit, um die Maßnahmen zu koordinieren. Diese Rolle kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, aber ebenso eine andere Lehrkraft, die eine unbelastete Beziehung zu der Schülerin oder dem Schüler hat, übernehmen. Das Fallmanagement sollte nicht mit dem ersten Schulbesuchstag beendet, sondern so lange fortgesetzt werden, bis sich die Schülerin oder der Schüler stabilisiert hat und wieder kontinuierlich zur Schule kommt.

Am Beginn aller Maßnahmen sollte immer das Gespräch mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler stehen (siehe Kapitel 2.3.3). Eltern kennen ihr Kind am besten und können dadurch wesentlich zur Aufklärung der Hintergründe beitragen; Eltern steht zudem ein Informationsanspruch nach § 72 HSchG zu. Außerdem lassen sich ohne Mitarbeit, Information oder Zustimmung der Eltern die meisten Interventionen nicht erfolgreich und rechtssicher durchführen. Die Eltern sollten also stets mit einbezogen sein (Ausnahme: Missbrauch, siehe Zurückhalten vom Schulbesuch durch die Eltern in Kapitel 2.2.4).

Manchmal ist es günstig, wenn eine Lehrkraft die Gespräche führt, die eine besondere Vertrauensbasis zu der Schülerin oder dem Schüler hat.

Bei Fällen von Mobbing oder beschämenden Versagererlebnissen offenbaren sich Kinder und Jugendliche häufig nur Personen ihres besonderen Vertrauens.

Tabelle 3: Interventionen bei Schulvermeidung (SSA Fulda 2012)

ANZEICHEN, FORMEN, URSACHEN	INTERVENTIONEN	MÖGLICHE UNTERSTÜTZUNG DER SCHULE DURCH
Zuspätkommen, Abhängen einzelner Stunden, sporadisches Fehlen	<ul style="list-style-type: none"> ✦ das Kind mit seinem Verhalten konfrontieren ✦ das Versäumte nacharbeiten lassen ✦ Gespräch mit den Eltern führen ✦ Fehlzeitenmuster identifizieren ✦ Ursachen erforschen 	innerschulisch: Lehrkräfte
auffällige Verhaltensweisen, Leistungsabfall, Schulunlust	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Gespräche mit den Eltern, der Schülerin oder dem Schüler führen ✦ Frage nach den Ursachen stellen (Über- oder Unterforderung, Konflikte, familiäre Probleme etc.) ✦ entsprechende Unterstützungsmaßnahmen einleiten 	Beratungs- und Förderzentren (BFZ), Schulpsychologie
Leistungsangst	<ul style="list-style-type: none"> ✦ klären, ob Kind den Anforderungen entsprechen kann (gegebenenfalls sonderpädagogische oder psychologische Diagnostik) ✦ Leistungsansprüche mit den Eltern thematisieren ✦ bei Überforderung Nachhilfe, Klassenwiederholung, sonderpädagogische Förderung andeuten ✦ bei starker Prüfungsangst verhaltenstherapeutische Maßnahmen erwägen 	BFZ, Schulpsychologie, außerschulische Förderung, Psychotherapie
soziale Angst	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Zuwendung, Lob, Erfolge ermöglichen, Stärken fördern ✦ Selbstbewusstsein und soziale Kompetenzen stärken ✦ eventuell außerschulische Maßnahmen (zum Beispiel soziales Kompetenztraining, Kurse zur Selbstbehauptung) einleiten ✦ Nachholen des Lernstoffs organisieren ✦ Vermeidungsverhalten als problemverstärkend im Elterngespräch thematisieren ✦ psychotherapeutische Unterstützung anregen 	außerschulische Institutionen, Schulpsychologie, Psychotherapie (siehe Unterstützungsmöglichkeiten und Vernetzung in Kapitel 2.3.4)
Konflikte in der Schule	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Hintergründe des Konflikts im Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler erfragen ✦ Konflikt klären: Gespräch mit den beteiligten Personen, Mediation ✦ bei verfestigter, länger andauernder Problematik (Mobbing) gezielte Interventionsansätze anwenden, wie „No Blame Approach“ ✦ gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Klassenklimas einleiten 	BFZ, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie

Schulphobie	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Eltern über aufrechterhaltende Bedingungen aufklären (siehe Teufelskreis in Kapitel 2.2.1) ✦ nach Möglichkeiten suchen, den Teufelskreis zu durchbrechen ✦ psychotherapeutische Unterstützung oder Erziehungsberatung anregen ✦ Selbstständigkeit des Kindes fördern 	Schulpsychologie, Familientherapie, Erziehungsberatung
Schulschwänzen	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Eltern über Fehlzeiten zeitnah informieren ✦ Schulvermeidung konsequent sanktionieren ✦ Annäherung an den regelmäßigem Schulbesuch systematisch verstärken (siehe Verhaltensvereinbarungen in Kapitel 2.3.2) ✦ Anwesenheit lobend zur Kenntnis nehmen (positive Verstärkung beim Schulbesuch durch gesteigerte Zuwendung) ✦ eventuell die Schülerin oder den Schüler vorübergehend von den Eltern zur Schule bringen lassen ✦ eventuell Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten ✦ eventuell Unterstützung durch das Jugendamt empfehlen 	Schulpsychologie, BFZ, Jugendamt
Zurückhalten vom Schulbesuch	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Eltern einleiten ✦ Unterstützungsmöglichkeiten für die Eltern erwägen (zum Beispiel Suchtberatung, psychosoziale Beratung, Therapie) ✦ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken ✦ gegebenenfalls die Beratung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF) einholen ✦ bei deutlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung Jugendamt einschalten ✦ in extremen Fällen von absichtlicher Verhinderung des Schulbesuchs Strafantrag möglich (siehe Kapitel 3.3.2) 	Schulpsychologie, Beratungsstellen (Suchtberatung, Kinderschutzbund), Jugendamt
Exzessiver Medienkonsum	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Eltern führen ✦ klären, ob Medienkonsum Ursache oder Folge der Schulvermeidung ist ✦ andere mögliche Ursachen eruieren ✦ bei Verdacht auf Medienmissbrauch oder -abhängigkeit auf spezielle Beratungsstellen und therapeutische Unterstützung verweisen oder miteinbeziehen 	Schulpsychologie, Fachstellen zum Thema Medienabhängigkeit, Suchtberatung

2.3.2 Allgemeine Handlungsempfehlungen

Folgende Empfehlungen können helfen, auf Schulabsentismus angemessen zu reagieren (siehe Anhang 8.4):

Nehmen Sie sich Zeit für ein persönliches Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler.

Geben Sie der Schülerin oder dem Schüler möglichst frühzeitig das Signal, dass Sie die Abwesenheit bemerken und ihre oder seine Anwesenheit wünschen. Dabei ist der Ausdruck persönlicher Anteilnahme („Ich mache mir Sorgen.“) hilfreich. Wer die Gespräche übernehmen soll, kann entweder nach Beziehungsqualität oder formaler Zuständigkeit entschieden werden (Thimm 2007). Gerade bei älteren Schülerinnen und Schülern ist eine vertrauensvolle Schüler-Lehrer-Beziehung entscheidend.

Helfen Sie der Schülerin oder dem Schüler, den Anschluss beim Lernstoff nicht zu verlieren.

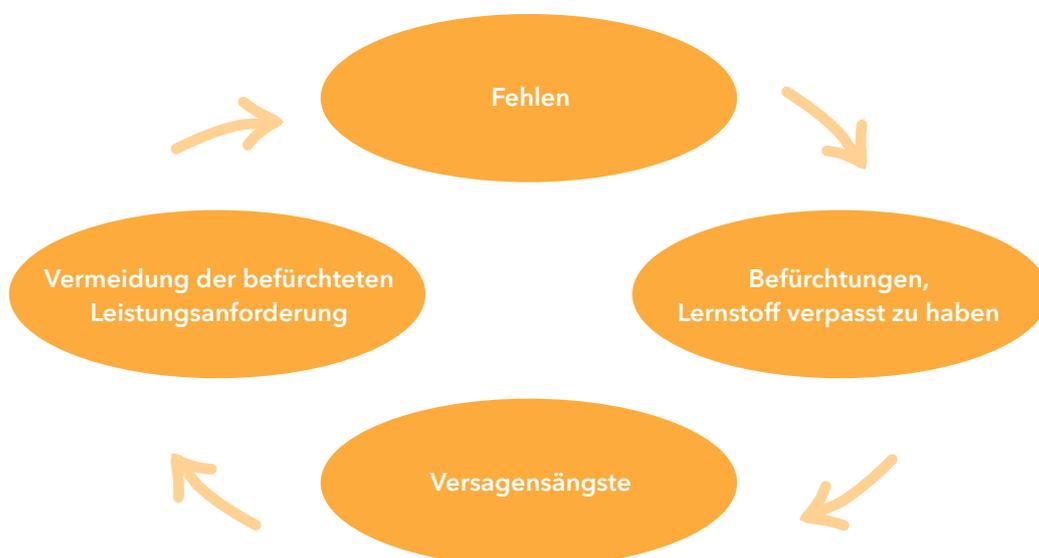
Wenn Schülerinnen und Schüler das Gefühl haben, durch ihr häufiges Fehlen inhaltlich viel verpasst zu haben, und befürchten, keinen Anschluss mehr zu finden, kann dies dazu beitragen, dass sie immer öfter der Schule fernbleiben – ein Teufelskreis.

Besprechen Sie mit der Schülerin oder dem Schüler, wie sie oder er die verpassten Inhalte nacharbeiten kann. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann durch Beschluss der Klassenkonferenz in begründeten

Fällen ein Nachteilsausgleich nach § 7 Absatz 2 VOGSV gewährt werden. Ebenso kann von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen beachtet werden (§ 7 VOGSV). Dies kann eine differenzierte Aufgabenstellung umfassen oder auch eine stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen. Klären Sie dies im Vorfeld ab.

Auch Fragen der Benotung und gegebenenfalls Auswirkungen auf Versetzungsentscheidungen, die zu treffen sind, müssen berücksichtigt werden. Können die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in Fächern oder Lernbereichen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler etwa wegen längerer Krankheit nicht zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, sind im Zeugnis keine Noten einzutragen. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat (§ 60 Absatz 8 VOGSV). Eine Versetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (§ 17 Absatz 3 Satz 3 VOGSV).

Abbildung 4: Teufelskreis Versagensängste



Wirken Sie Ängsten vor negativen Kommentaren entgegen.

Wenn Schülerinnen und Schüler Kommentare der Mitschülerinnen und Mitschüler scheuen, wie „Na, auch mal wieder da?“ oder „Warum hast du denn schon wieder gefehlt?“, kann dies vermeidendes Verhalten verstärken, ein neuer Teufelskreis (siehe Abbildung 5).

Sprechen Sie mit der Klasse über die Ängste vor negativen Kommentaren, um solche Äußerungen zu verhindern. Sprechen Sie vorab mit der Schülerin oder dem Schüler, wie sie oder er auf entsprechende Kommentare reagieren könnte.

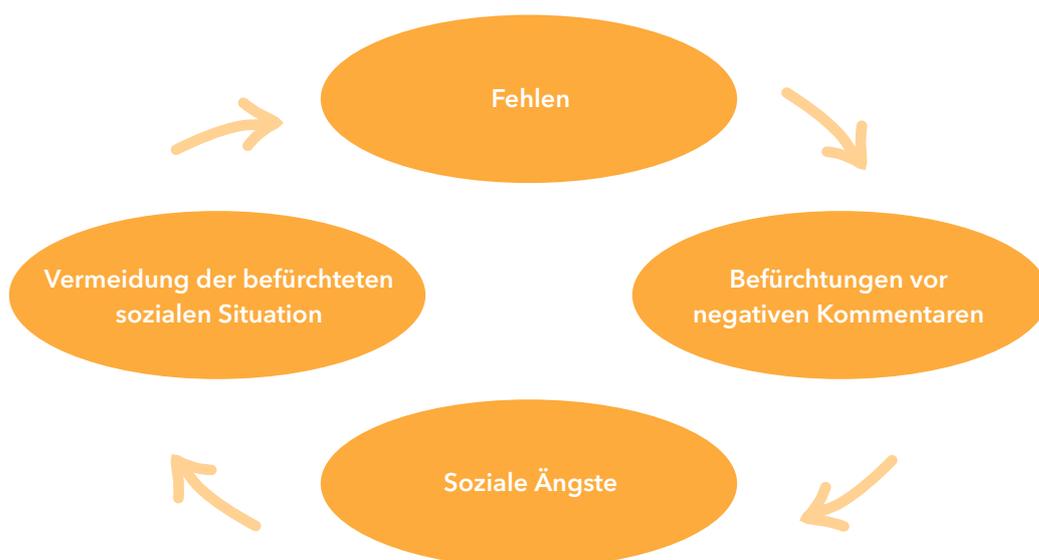
Treffen Sie mit der Schülerin oder dem Schüler feste Verhaltensvereinbarungen.

Schulen können nach § 1a VOGSV mit einzelnen Eltern und einzelnen Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen schließen, in denen konkrete Verhaltenserwartungen formuliert werden. Verhaltensvereinbarungen in Form von schriftlichen Verträgen erhöhen die Verbindlichkeit der Absprachen und geben der Schülerin oder dem Schüler das Gefühl, dass sie oder er ernst genommen wird.

Der Vertrag sollte

- ✦ zeitlich überschaubar und inhaltlich verständlich sein,
- ✦ konkrete Schritte und realisierbare Zielsetzungen enthalten, über die ein Konsens zwischen Schülerin oder Schüler, Eltern und Lehrkraft besteht,
- ✦ enthalten, welchen Beitrag die Schülerin oder der Schüler, aber auch die Schule leistet,
- ✦ motivierende Verstärker enthalten, wobei durch die Lehrkraft oder die Eltern festgelegt wird, welche Leistung für welchen Verstärker erbracht werden muss (Beispiel: Für den wertvollsten Verstärker, etwa der Besuch eines Popkonzerts, muss die höchste Leistung erbracht werden: zum Beispiel ein ununterbrochener Schulbesuch von vier Wochen),
- ✦ enthalten, wie die Einhaltung der Vereinbarungen überprüft wird (etwa durch Abzeichnen der Anwesenheitskarte nach jeder Stunde) und welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung folgen (zum Beispiel Fernsehentzug ab zwei Stunden Unterrichtsversäumnis),

Abbildung 5: Teufelskreis Soziale Ängste



- ✧ aufzeigen, welche Unterstützungsangebote bereitstehen sowie
- ✧ die Dauer der Vertragsphase und den Zeitpunkt der Auswertung enthalten.

Beraten Sie Eltern, wie sie sich verhalten sollten, wenn ihr Kind ohne Krankheitsgrund zu Hause bleibt.

Eltern sollten darauf achten, dass eine geregelte Tagesstruktur beibehalten wird und ein Wechsel zwischen Arbeitsphasen und Freizeit stattfindet. Es ist wichtig, dass das Kind morgens weiterhin zur gewohnten Zeit aufsteht und Unterrichtsmaterial zur Schulzeit bearbeitet. Dafür sollten Eltern mit der Schule Absprachen treffen, wie ihr Kind den aktuellen Unterrichtsstoff bekommt. Zusätzlich sollten Eltern dem Kind auch Aufgaben im Haushalt übertragen.

Ermutigen Sie den Schüler oder die Schülerin nach längerer Abwesenheit besonders häufig.

Für die zielgerichtete Zusammenarbeit mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern ist vor allem eine positive Rückmeldung wichtig. Melden Sie nicht nur Fehlzeiten, sondern auch längere Phasen der Anwesenheit zurück. Heben Sie nach einer Unterrichtsphase das Positive hervor und ermutigen Sie die Schülerin oder den Schüler (zum Beispiel „Ich habe beobachtet, dass Du Dich heute getraut hast, Dich zu melden. Schön. Weiter so.“; „Heute hast Du Dich getraut nachzufragen, als Du etwas nicht verstanden hast.“; „Mir ist aufgefallen, dass Du in der letzten Woche jeden Tag da warst. Prima!“). Sie können der Schülerin oder dem Schüler auch eine Karte überreichen, auf der ausschließlich positive Beobachtungen stehen – etwa dass sie oder er soeben ein Etappenziel von beispielsweise einer Woche Anwesenheit erreicht hat.

2.3.3 Strategien zur Gesprächsführung

Gespräche, in denen Sie Schwierigkeiten oder problematisches Verhalten ansprechen, können anstrengend und unbefriedigend verlaufen. Im Lehrer-Schüler-Gespräch kann das zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Schülerin oder der Schüler selbst keine Idee hat, wie der Teufelskreis der Schulvermeidung durchbrochen werden kann. Im Elterngespräch kann die Kommunikationssituation vor allem dann schwierig werden, wenn Eltern und Lehrkraft unterschiedliche Auffassungen über die Ursachen und geeigneten Maßnahmen haben und es zu gegenseitigen Schuld-

zuweisungen kommt. In einem triangulierend geführten Gespräch (Eltern, Schülerin/Schüler, Lehrkraft) wird die Lösungsfindung immer dann erschwert, wenn sich einer der Beteiligten durch ein Zweierbündnis ausgeschlossen oder sich mit seiner Perspektive nicht gleichwertig gewürdigt fühlt.

Bereiten Sie Ihr Gespräch vor.

Überlegen Sie sich vor dem Gespräch,

- ✧ was Ihre Ziele für das Gespräch sind,
- ✧ welche Erwartungen die Eltern haben könnten,
- ✧ welche Ziele für die Schülerin oder den Schüler motivierend sein könnten,
- ✧ welche Ideen Sie zur Entstehung der Schulvermeidung haben,
- ✧ welche Einflussbereiche möglicherweise die Schulvermeidung aufrechterhalten,
- ✧ wann die Schülerin oder der Schüler anwesend ist,
- ✧ was bereits unternommen worden ist und was davon hilfreich, was weniger hilfreich gewesen ist und
- ✧ wie der Gesprächsablauf sowie die Rahmenbedingungen aussehen sollten (Teilnehmerkreis, Ort, Zeit, Dauer, Gesprächsleitung). (siehe Anhang 8.5)

Strukturieren Sie das Gespräch.

1. Leiten Sie das Gespräch ein, indem Sie zu Gesprächsbeginn den zeitlichen Rahmen und den geplanten Gesprächsablauf ansprechen und das gemeinsame Anliegen betonen. Heben Sie die Verantwortung und den Einfluss der Eltern als Fachleute für ihr Kind hervor.
2. Tragen Sie die Informationen über die Schulvermeidung und die Rahmenbedingungen zusammen. Geben Sie zunächst den Eltern die Gelegenheit zur Darstellung aus ihrer Sicht und beschreiben Sie anschließend das Problem aus Ihrer Perspektive. Versuchen Sie, dabei auf eine ausgeglichene Verteilung der Redeanteile zu achten. Benennen Sie anschließend gegensätzliche Standpunkte und Argumente, ohne sie zu bewerten. Sprechen Sie Zweifel, Sorgen und Befürchtungen an und signalisieren Sie Verständnis dafür.

3. Versuchen Sie, mögliche Ursachen zu identifizieren, die dazu führen, dass die Schülerin oder der Schüler der Schule fernbleibt. Folgende Fragen könnten Ihnen Aufschluss geben:

- ✧ Wann ist die Schulvermeidung zum ersten Mal aufgetreten und gibt es ein Muster für die Fehlzeiten?
- ✧ Wozu dient die Schulvermeidung, was genau wird dadurch vermieden oder erreicht?
- ✧ Welche Erklärungen gibt es zur Entstehung der Schulvermeidung?
- ✧ Was macht die Schülerin oder der Schüler, anstatt zur Schule zu gehen?
- ✧ Was würde schlechter oder besser werden, wenn die Schülerin oder der Schüler wieder regelmäßig zur Schule gehen würde?

4. Entwickeln Sie gemeinsam die nächsten Handlungsschritte. Berücksichtigen Sie dabei die ermittelten Ursachen und bisherigen Interventionsversuche. Treffen Sie konkrete Verabredungen für die nächsten Tage und achten Sie darauf, dass diese realistisch sind. Planen Sie gegebenenfalls weitere Zwischenschritte ein. Überlegen Sie, ob darüber hinaus für die Schülerin oder den Schüler noch weiterer Unterstützungsbedarf besteht.

Anregungen sowie eine Gliederung zum Gesprächsverlauf finden Sie in Anhang 8.6.

Führen Sie das Gespräch zu einem gemeinsamen Abschluss.

Fassen Sie die Ergebnisse des Gesprächs zusammen, benennen Sie Verantwortlichkeiten und halten Sie den Konsens schriftlich fest. Vereinbaren Sie einen Termin für ein Auswertungsgespräch.

Tipps für schwierige Gesprächssituationen

Manchmal verweigern sich Eltern im Gespräch, zeigen sich resigniert oder machen Sie als Schule für das Fehlen verantwortlich. Für solche kritischen Momente im Gespräch können folgende Anregungen hilfreich sein:

Wie Sie Eltern zur Mitarbeit motivieren können:

Betonen Sie den Einfluss und die Eigenverantwortung der Eltern bei der Lösung der Probleme.

- ✧ „Frau X, Sie kennen Ihr Kind am besten, was sollte ich als Lehrkraft berücksichtigen, damit sich Ihr Kind in meinem Unterricht wieder wohlfühlt und gut lernen kann“?
- ✧ „Herr X, um Ihr Kind zu unterstützen, wieder regelmäßig in die Schule zu kommen, brauche ich Ihre Hilfe. Wie können Sie sich vorstellen, der Schule zu helfen?“
- ✧ „Von 100 Prozent, was denken Sie, wie verteilt sich der Einfluss an der Entstehung und an der Aufrechterhaltung des schulvermeidenden Verhaltens prozentual auf die Bereiche Schülerin oder Schüler, Familie, Schule, Peergroup? Wie können Sie Ihren Anteil nutzen, um ...? Was, denken Sie, kann die Schule tun?“ (Ehinger und Hennig 2003)

Wie Sie Ängsten und Befürchtungen begegnen können:

Greifen Sie vermutete Ängste und Befürchtungen auf und nehmen Sie diese ernst, indem Sie den Eltern Fragen stellen wie:

- ✧ „Was ist Ihre Befürchtung, wenn wir andere Institutionen einbeziehen?“
- ✧ „Wie, denken Sie, würde Ihr Kind das finden, wenn wir andere Institutionen einbeziehen würden?“
- ✧ „Wie, denken Sie, würde sich die geplante Maßnahme auf Ihr Kind auswirken?“
- ✧ „Was, befürchten Sie, passiert im schlimmsten Fall, wenn wir ...?“
- ✧ „Welche Informationen bräuchten Sie noch und welche Fragen sind noch offen, um der geplanten Maßnahme vielleicht doch noch zustimmen zu können?“

Wie Sie auf verbale Angriffe deeskalierend reagieren (Thiele 2010):

Reagieren Sie auf die sachliche Botschaft einer Aussage, nicht auf den persönlichen Angriff (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Mögliche Reaktionen auf verbale Angriffe

ANGRIFF (BEISPIELE)	IHR ZIEL	IHRE REAKTION (BEISPIELE)
„Das, was Sie da sagen, ist totaler Blödsinn!“		„Ihre Aussage zeigt mir, dass die Bedeutung der Maßnahme noch nicht deutlich geworden ist“ (Schritt 1). „Ich nutze gerne noch einmal die Gelegenheit, Ihnen die entsprechenden Eckpunkte zu verdeutlichen. ...“ (Schritt 2)
„Unser Kind kommt nicht in die Schule, weil Sie unser Kind mobben!“	Schritt 1: Anerkennung des positiven Anliegens in der unsachlichen Aussage Schritt 2: Lenken auf die Sache	„Ihnen ist wichtig, dass mit Ihrem Kind fair und wertschätzend umgegangen wird. Das ist auch mir wichtig“ (Schritt 1). „So kommen wir nicht weiter. Ich lade Sie zu einer fairen Argumentation ein. Welche konkreten Argumente haben Sie“ (Schritt 2)?
„Ich denke, dass Sie als ausgebildete Pädagogin doch alleine zurechtkommen müssen – das ist immerhin Ihr Job!“		„Ich höre heraus, dass Sie mir viel Einfluss zutrauen“ (Schritt 1). „Aber es geht mir darum, die Gründe und nützliche Maßnahmen herauszufinden. Dafür brauche ich Ihre Unterstützung“ (Schritt 2).
„Sie sind eine unfähige Lehrkraft!“	Sie zeigen, dass Sie die Art und Weise der Äußerung analysieren und nicht auf die Unfairness reagieren.	„Ich merke, Sie sind sehr erregt. Worum geht es Ihnen in der Sache?“
„Sie können das nicht beurteilen, Sie haben selber keine Kinder.“	Die Aussage wird zur Stützung der eigenen Position genutzt.	„Gerade, weil ich keine Kinder habe, habe ich vielleicht eine neutralere Sicht auf das Problem und dadurch eine andere Herangehensweise mit kreativeren Ideen.“

2.3.4 Unterstützungsmöglichkeiten und Vernetzung

Begleiten Sie den Prozess kontinuierlich und bleiben Sie mit den Eltern in Kontakt. Es reicht nicht aus, alle Maßnahmen in einem Gespräch zu beschließen und darauf zu vertrauen, dass die Schülerin oder der Schüler diese dann zuverlässig und genau wie vereinbart umsetzt und ab sofort jeden Tag zur Schule kommt. Machen Sie gerade bei massiverem Schulabsentismus zusammen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern kleine Schritte. Es geht darum, geeignete Maßnahmen zu finden, Rückfälle auszuhalten und nicht aufzugeben. Holen Sie sich gegebenenfalls frühzeitig Unterstützung. Sie können hierzu auf verschiedene schulinterne und externe Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen.

Ein gutes Netzwerk ist sinnvoll und wichtig, um bereits bei ersten Warnzeichen aktiv werden zu können. Denn je schneller interveniert wird, desto besser ist die Prognose bei schulabsentem Verhalten.

Wer sind nun mögliche Kooperationspartner, wer muss unbedingt oder kann optional mit einbezogen werden?

Diese Frage lässt sich besser beantworten, wenn die Erscheinungsformen und damit die Ursachen des schulvermeidenden Verhaltens bereits geklärt sind (siehe Tabelle 3).

Bei **Leistungsangst** sind in erster Linie pädagogische Fachkräfte als Kooperationspartner gefragt – etwa andere Lehrkräfte, Beratungs- und Förderzentrum, eventuell auch außerschulische Förderinstitute. Liegen die Gründe für die Schulvermeidung in **sozialen Konflikten** innerhalb der Klasse, kommt es auf ein einheitliches Vorgehen aller unterrichtenden Lehrkräfte an. Dabei ist gegebenenfalls die Schulsozialarbeit hinzuziehen. Bei **Schulphobie** oder längerem **Schulschwänzen** ist es ratsam, mit außerschulischen Institutionen wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Abbildung 6: Unterstützungsmöglichkeiten (SSA Bebra 2015)



Für alle Formen des Schulabsentismus gilt zudem, dass sich die Schulen zur Beratung und Unterstützung jederzeit an die zuständige Schulpsychologin oder den zuständigen Schulpsychologen des jeweiligen Staatlichen Schulamts wenden können.

Wie lässt sich die Zusammenarbeit so gestalten, dass möglichst alle an einem Strang ziehen?

Eine einvernehmliche Zusammenarbeit lässt sich am besten dann erreichen, wenn die Schule mit den verschiedenen Unterstützungssystemen vernetzt ist und die Wege dadurch kurz sind. Regelmäßige Netzwerktreffen, in denen allgemeine Strategien zum Umgang mit Schulvermeidung und vielleicht sogar gemeinsame Projekte wie Fortbildungsveranstaltungen konzipiert werden, schaffen hierfür eine vertrauensvolle Basis.

In gravierenden Einzelfällen kann es notwendig sein, nach alternativen Beschulungsmöglichkeiten zu suchen. Vorübergehend können die Betroffenen in der Schule für Kranke oder im häuslichen Sonderunterricht beschult werden. Zusätzlich stehen Einrichtungen beziehungsweise mitfinanzierte Angebote der Jugendhilfe zur Verfügung. Auch eine Internatsunterbringung mit heilpädagogischem Ansatz ist möglich.

Die Schulpflicht kann grundsätzlich nur durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt werden (§ 60 Absatz 1 und 2 HSchG). Daher bedarf es, sofern schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Angebot von Fernschulen wahrnehmen möchten, einer Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die ausnahmsweise Gestattung eines anderweitigen Unterrichts nach § 60 Absatz 2 Satz 2 HSchG oder über das Ruhen der Schulpflicht nach § 65 Absatz 2 HSchG.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Europäische Sozialfonds fördern das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Die Angebote kommen insbesondere jungen Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren zugute, denen eine Perspektive für die Zukunft fehlt und die durch andere Angebote besonders schwer zu erreichen sind. Damit sind zum Beispiel schulverweigernde Jugendliche oder Abbrecherinnen und Abbrecher von Arbeitsmarktmaßnahmen sowie junge, neu Zugewanderte mit besonderem Integrationsbedarf gemeint. „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ unterstützt sie bei der (Re-)Integration in Schule, Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft. Ziel ist, die Teilnehmenden mit Hilfe niedrigschwelliger Angebote zu aktivieren und ihre Kompetenzen und Persönlichkeit zu stärken. Die öffentliche Jugendhilfe steuert und koordiniert die Angebote. Sie arbeitet dabei im Sinne einer Förderung aus einer Hand eng mit freien Jugendhilfeträgern, Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Schulen, Quartiersmanagement und weiteren Kooperationspartnern zusammen.

Alternativ kommt in einigen hessischen Regionen auch das Programm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ infrage. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler ab zwölf Jahren bis maximal zum Beginn der letzten Klassenstufe, die eine Schulform besuchen, in der der Erwerb eines Hauptschulabschlusses möglich ist, und die ihren Schulabschluss belegbar durch aktive oder passive Schulverweigerung gefährden. Primäres Ziel ist die Reintegration der Schülerinnen und Schüler in die Regelschule, um hier einen Schulabschluss zu erreichen. Fallmanagement wird dabei als zentrales Instrument eingesetzt. In Zusammenarbeit mit der Schülerin oder dem Schüler und in Abstimmung mit den Eltern und Lehrkräften wird von den sozialpädagogischen Mitarbeitenden ein individueller Bildungs- und Förderplan erstellt und umgesetzt.

2.3.5 Wiedereingliederung

Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum keine Schule mehr besucht haben, haben insbesondere vor den ersten Schultagen große Ängste und Befürchtungen. Die Rückkehr in die Schule kann scheitern, wenn die Schule mit diesen besonderen Ängsten nicht empathisch umgehen kann. Vor allem nach einem längeren Klinikaufenthalt sind viele Schülerinnen und Schüler noch nicht ausreichend belastbar. Deshalb ist häufig eine Wiedereingliederungsphase nötig. Werden die Schülerinnen und Schüler in der schwierigen Reintegrationsphase nicht angemessen unterstützt, können sich schnell Überforderungsgefühle einstellen, die zu erneuter Schulvermeidung führen.

Die Wiedereingliederung umfasst strukturelle, soziale und emotionale Unterstützungsmaßnahmen, die der individuellen Problemlage angepasst sein sollen. Allgemein fühlen sich Schülerinnen und Schüler dann unterstützt, wenn sie von ihrem Umfeld positive Wertschätzung erfahren, in die Klassengemeinschaft sozial integriert sind und mit ihren Problemen bei den Lehrkräften auf Verständnis stoßen.

Im Einzelfall können Lehrkräfte zusammen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern folgende Punkte abstimmen:

- ✧ Dauer und Art der Wiedereingliederung, zum Beispiel schrittweise Steigerung der Stundenzahl, Teilbeschulung in bestimmten Fächern oder bei bestimmten Lehrkräften, reduzierte Anforderungen (siehe Kapitel 3)
- ✧ organisatorische Unterstützung bei der Beschaffung von Stundenplänen, Raumplänen und Schulmaterialien

- ✧ pädagogische Hilfen bei der Strukturierung des Schulalltags oder beim Aufholen versäumten Lernstoffs
- ✧ Wahl eines günstigen Zeitpunkts für den ersten Schultag (zum Beispiel nach den Ferien, am Wochenanfang, in einer Klassenleitungsstunde)
- ✧ Vereinbarungen über die Information der Mitschülerinnen und Mitschüler bezüglich des Fehlens und der Gründe dafür
- ✧ besondere Wünsche zum Umgang von Lehrkräften sowie Mitschülerinnen und Mitschülern mit der Schülerin oder dem Schüler
- ✧ Benennungen von innerschulischen Anlaufstellen und Vertrauenspersonen bei auftretenden Schwierigkeiten
- ✧ Patenschaft oder Begleitung durch Mitschülerinnen und Mitschüler

Alle Beteiligten sollten den Wiedereingliederungsprozess mitplanen und begleiten. Dabei sind die Wünsche und Bedürfnisse der oder des Betroffenen zu berücksichtigen. Wenn dem Schulabsentismus eine psychische Erkrankung zugrunde gelegen hat, die ambulant oder stationär behandelt worden ist, stimmen Sie alle Rückführungsmaßnahmen möglichst mit den behandelnden Therapeutinnen und Therapeuten ab. Bei einer Betreuung durch das Jugendamt ist auch diese Institution bei der Wiedereingliederung mit einzubeziehen.

Ein Runder Tisch erleichtert die gemeinsame Abstimmung aller Maßnahmen (siehe Kapitel 2.3.1).

WICHTIGE FRAGEN BEI DER WIEDEREINGLIEDERUNG

- ✧ *Wer kann zur Planung der Wiedereingliederung wichtige Informationen beisteuern (Schulpsychologie, Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie et cetera)?*
- ✧ *Sollte die Wiedereingliederung zunächst schrittweise erfolgen? Welche Stunden/Fächer/Tage?*
- ✧ *Ist eine Klassenkonferenz einzuberufen? Sind alle Fachlehrkräfte informiert? Wissen alle über die Wiedereingliederungsvereinbarungen und -maßnahmen Bescheid?*
- ✧ *Ist die Klasse vorbereitet?*
- ✧ *Was will die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler mitgeteilt haben? Was ist ihr oder ihm besonders wichtig im Umgang mit ihrer oder seiner Absenz?*
- ✧ *Wer steht neben Klassenleitung und Schulleitung zusätzlich als Unterstützung zur Verfügung (siehe Kapitel 2.3.4)?*
- ✧ *Ist bei auftretenden Schwierigkeiten die Kooperation mit der behandelnden Institution (Klinik, therapeutische Praxis) gesichert?*
- ✧ *Welche zusätzlichen Fördermöglichkeiten gibt es (Mitschülerinnen und Mitschüler, Förderpläne, Nachhilfe et cetera)? Wie können diese für eine erfolgreiche Wiedereingliederung eingebunden werden?*
- ✧ *Woran könnte die Wiedereingliederung scheitern? Wie kann man dem entgegenwirken?*



3 RECHTSGRUNDLAGEN FÜR SCHULISCHES HANDELN

**Bevor Maßnahmen
ergriffen werden, ist zu klären,
ob überhaupt eine Schulpflicht
besteht.**

3.1. SCHULPFLICHT

Schulpflicht besteht nach § 56 Absatz 1 HSchG für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und bezieht sich auf den Ort, der den räumlichen Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse darstellt. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Es gibt Einzelfälle, in denen sich Kinder mit Wohnsitz im Lande Hessen nicht nur vorübergehend außerhalb Hessens oder auch im Ausland aufhalten wie etwa bei vorübergehender Unterbringung bei Verwandten, in einem Heim oder Internat. Da die Schulleitung verantwortlich ist, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen, muss sie sich in diesen Fällen von den Erziehungsberechtigten den schriftlichen Nachweis vorlegen lassen, dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Lande Hessen besteht. Vorgelegt werden sollte in diesen Fällen eine Schulbesuchsbescheinigung oder ein anderer gleichwertiger Nachweis, aus welchem sich der nicht nur vorübergehende

Aufenthalt außerhalb Hessens ergibt. Grundsätzlich kann bei schriftlichen Nachweisen in fremder Sprache die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung nach § 23 Absatz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verlangt werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht gibt es die Vollzeitschulpflicht, die verlängerte Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre. Unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 2 und 3 HSchG besteht die verlängerte Vollzeitschulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule der Grund- und Mittelstufe (Primar- und Sekundarstufe I) erfüllt. Die Vollzeitschulpflicht kann durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt werden. Anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule darf nur aus zwingenden Gründen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule und mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis. Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

Die Ahndung von Schulpflichtverletzungen mit Bußgeld mittels eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler noch der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt. Bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gibt es keine Möglichkeit, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Unter den Voraussetzungen des § 82 Absatz 8 HSchG besteht bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, bei unentschuldigten Fehlzeiten die Ordnungsmaßnahme Verweisung von der besuchten Schule zu beantragen.

3.2 UMGANG MIT ENTSCULDIGUNGEN VON FEHLZEITEN

3.2.1 Pflichten der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerinnen und Schüler

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Schule den Grund des Fehlens unverzüglich mitteilen, unabhän-

gig davon, ob es sich um eine einzelne Schulstunde oder einen ganzen Schultag handelt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 VOGSV).

Ist die Schülerin oder der Schüler erkrankt, so muss die Art der Erkrankung der Schule in der Regel nicht mitgeteilt werden. Eine Ausnahme bilden sogenannte meldepflichtige Erkrankungen wie Meningitis, Märsen, Mumps, Hepatitis, Scharlach, Keuchhusten, aber zum Beispiel auch Kopfläuse (siehe auch § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz).

3.2.2 Pflichten der Schule

Schulleitung und Lehrkräfte haben Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht zu tragen. Dies ergibt sich aus § 88 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 HSchG sowie § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 1 LDO.

Die Schulkonferenz legt fest, in welchem zeitlichen Rahmen und in welcher Form die Entschuldigung erfolgt, also ob beispielsweise auf eine erste mündliche Mitteilung (zum Beispiel ein Telefonanruf) eine schriftliche Entschuldigung folgen muss (§ 2 Absatz 1 Satz 2 VOGSV). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sollte bei Entschuldigungen mittels E-Mail durch die Schule sichergestellt werden, dass tatsächlich die Eltern die Verfasser sind und nicht die Schülerin oder der Schüler die E-Mail geschrieben hat.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet, ob der in der Entschuldigung angegebene Grund anerkannt werden kann. Innerhalb des Kollegiums ist es zudem sinnvoll zu vereinbaren, wie in der Schule vorgegangen wird, wenn die Mitteilung nicht unmittelbar erfolgt. Eine Möglichkeit wäre eine Absprache, nach der bei Nichterscheinen einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers in der nächsten Pause die Eltern angerufen werden.

Für die **Grundschule** ist in § 2 Absatz 3 VOGSV verbindlich geregelt, dass bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern informiert werden sollen. Sind die Eltern nicht erreichbar, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz der Schülerin oder des Schülers notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe kann entsprechend verfahren werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz verlangen, dass eine

Erkrankung durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. Die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler müssen vorab darüber informiert werden. Die Kosten für die Bescheinigung tragen die Eltern beziehungsweise bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler. Wurde eine solche Regelung getroffen, so gilt die Schülerin oder der Schüler erst nach Vorlage der Bescheinigung als entschuldigt (§ 2 Absatz 2 VOGSV). Die Pflicht der Eltern beziehungsweise der Schülerin oder des Schülers, die Schule bei Versäumnis des Schulbesuchs unverzüglich zu informieren, bleibt auch in diesem Fall bestehen. Die Klassenkonferenz sollte in angemessenen Abständen prüfen, ob die Voraussetzungen für den Beschluss zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung noch gegeben sind.

In besonders begründeten Einzelfällen, unter anderem bei erheblichen Zweifeln an den vorgelegten Bescheinigungen (beispielsweise Verdacht auf fachfremde Diagnose oder Fälschung von Bescheinigungen, verschiedene Bescheinigungen von verschiedenen Allgemeinmediziner*innen ohne nachvollziehbaren Grund), kann von der Schule auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Ob es sich um einen besonders begründeten Fall handelt, entscheidet die Klassenkonferenz (§ 2 Absatz 2 VOGSV). Für die Schule empfiehlt es sich, mit dem Gesundheitsamt grundsätzlich abzuklären, wie in solchen Fällen der Antrag auf eine amtsärztliche Untersuchung formuliert sein sollte. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten. In Mahnbriefen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens sollte nochmals auf den Beschluss der Klassenkonferenz hingewiesen werden.

Lehrkräfte sollen nach § 6 Absatz 3 LDO im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler beobachten und in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schulärztin oder dem Schularzt oder anderer fachlich ausgewiesener Beratungsstellen auf die Beseitigung gesundheitlicher Auffälligkeiten, Gefährdungen und Störungen sowohl physischer als auch psychischer Art hinwirken. Fehlt die Schülerin oder der Schüler aus psychischen oder medizinischen Gründen, sollten die Eltern frühzeitig angehalten werden, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Falls die Eltern dies ablehnen oder insofern nicht tätig werden, muss überprüft werden, ob die Schule aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte bei längeren Fehlzeiten gemäß § 3 Absatz 10 HSchG das Jugendamt über ein mögliches Vorliegen einer

Kindeswohlgefährdung informiert, wobei dies den Eltern vorab angekündigt werden sollte.

Ausnahmsweise kann in einem gravierenden Fall auch Anlass bestehen, über das Staatliche Schulamt die Schulfähigkeit überprüfen zu lassen und nach § 65 Absatz 2 HSchG ein Verfahren auf Ruhen der Schulpflicht einzuleiten. Erörtern Sie dies zuvor mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

Alle Maßnahmen zur Ahndung setzen voraus, dass die Schule die Fehlzeiten regelmäßig kontrolliert und dokumentiert und auch den Wahrheitsgehalt der Entschuldigungen angemessen überprüft hat.

3.3 ORDNUNGSWIDRIGKEITSVERFAHREN UND SCHULZWANG

3.3.1 Hinweise zur schulinternen Vorbereitung für das Stellen von Anträgen auf Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren beim Staatlichen Schulamt

Wichtig: Fehlen Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen, liegt in der Regel ein Entschuldigungsgrund vor. Daraus folgt, dass eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit ausgeschlossen ist.

Bei unentschuldigtem Fehlen empfiehlt sich ein abgestuftes Verfahren: Neben Gesprächen kommen pädagogische Maßnahmen im Sinne von § 82 Absatz 1 HSchG in Verbindung mit § 64 Absatz 2 VOGSV in Betracht (zum Beispiel mündliche Ermahnungen, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung, das Nachholen versäumten Unterrichts), bevor Mahnschreiben an die Eltern verschickt werden, in denen die unentschuldigten Fehlzeiten aufgeführt und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren angedroht wird. Für die Schulen empfiehlt es sich, entsprechende Muster schreiben vorzubereiten. Im Vordergrund sollte dabei stets die Verhaltensänderung, also der regelmäßige Schulbesuch, und nicht eine Bestrafung durch Bußgelder stehen.

Vorgaben, nach wie vielen unentschuldigten Fehltagen oder -stunden und in welchen zeitlichen Abständen schriftliche Mahnungen an die Eltern gehen sollen, bestehen nicht, zumal die Fehlzeiten sehr unterschiedlich sein können. Die jeweilige Entscheidung sollte von den konkreten Bedingungen des Einzelfalls abhängig gemacht werden.

Soweit eine schriftliche Mahnung keine positive Wirkung entfaltet und die Lehrkräfte weiterhin unentschuldigte Fehlzeiten registrieren, kann es angebracht sein, bereits nach ein bis zwei Wochen eine zweite schriftliche Mahnung zu versenden, in der auch die zwischenzeitlich neu entstandenen Fehlzeiten aufgeführt sind. Es kann bei nur vereinzelt neuerlichen Fehlzeiten auch sinnvoll sein, erst einmal zwei oder drei Monate bis zur zweiten schriftlichen Mahnung abzuwarten, wenn man dabei die in Kapitel 3.3.2 aufgezeigten Verfahrensgrundsätze insbesondere zur Verjährung berücksichtigt.

Beachten Sie dabei auch, dass die im Ordnungswidrigkeitsverfahren später festzusetzende Höhe des Bußgeldes von der Anzahl der nachweisbar unentschuldigten Fehltage und -stunden abhängig ist.

3.3.2 Ablauf und Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sollte in der Regel erst dann eingeleitet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler häufig oder regelmäßig einzelne oder mehrere Tage beziehungsweise Unterrichtsstunden unentschuldigt gefehlt hat sowie Gespräche mit den Betroffenen und deren Eltern, pädagogische Maßnahmen und schriftliche Schulbesuchsmahnungen zu keiner Verhaltensänderung geführt haben.

Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes

Die Untere Schulaufsichtsbehörde und damit das jeweilige Staatliche Schulamt für seinen Schulaufsichtsbereich verfolgt nach § 181 Absatz 4 HSchG die Ordnungswidrigkeiten bei Schulpflichtverstößen. Auf Antrag der Schule nimmt es die Verfolgung gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auf. Es kann aber auch von sich aus tätig werden, wenn ihm Schulpflichtverletzungen bekannt werden, und entscheidet gemäß § 47 Absatz 1 OWiG, ob die Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Zu beachten ist dabei § 31 Absatz 2 Nr. 4 OWiG. Danach können unentschuldigte Fehltage, die bei Antragstellung bereits mehr als **sechs Monate** zurückliegen, nicht mehr durch einen Bußgeldbescheid geahndet werden.

Das Verfahren wird gegen die verantwortliche Person eingeleitet. Analog zur Strafmündigkeit handelt verantwortlich im Sinne von § 12 Absatz 1 OWiG, wer bei seiner Tat das **14. Lebensjahr** vollendet hat. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren wird geprüft, ob sie zur Zeit der Tat nach ihrer **sittlichen und geistigen Entwicklung reif** genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Bei Schülerinnen und Schülern **unter 14 Jahren** werden Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzungen generell gegen die Eltern eingeleitet und bei Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren grundsätzlich gegen sie selbst. Bei Verstößen gegen die Berufsschulpflicht wird ein Verfahren gegebenenfalls auch gegen den Arbeitgeber eingeleitet, wenn er Auszubildende am Berufsschulbesuch hindert, etwa weil er sie während der Unterrichtszeit im Betrieb benötigt.

Durch Erlass vom 8. Juli 2013 (ABl. S 423), hat das Hessische Kultusministerium den Schulen und den Staatlichen Schulämtern ein einheitliches Verfahren zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten bei Schulpflichtverletzungen gemäß § 181 HSchG vorgegeben. Neben einem landeseinheitlich geltenden Bußgeldkatalog wurden auch Antragsformulare veröffentlicht, mit denen Allgemeinbildende und Berufliche Schulen bei ihrem zuständigen Staatlichen Schulamt jeweils die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beantragen sollen (siehe Anhang 8.9 und 8.10).

Schriftlicher Antrag der Schule auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beim Staatlichen Schulamt

Übermitteln Sie dem Staatlichen Schulamt die erforderlichen Informationen für die Verfolgung sogleich, sorgfältig und schriftlich. Verwenden Sie dabei die Antragsformulare. Die ausgefüllten Anträge müssen ebenfalls von der Schulleitung unterschrieben werden. Eine elektronische Antragsübermittlung ist nicht zulässig. Die ausgefüllten Anträge und die beigefügten Anlagen dienen Beweis Zwecken und sind Teil der Aktenlage, die einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen können.

Schriftliche Anhörung

Hält das Staatliche Schulamt die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens für gegeben, erfolgt eine schriftliche Anhörung der Betroffenen. Gegebenenfalls werden weitere Ermittlungen erforderlich (insbesondere Einholung von schulischen Stellungnahmen zu Einlassungen der Betroffenen).

Bußgeldbescheid

Liegt eine rechtswidrige und schuldhafte Schulpflichtverletzung vor, erlässt das Staatliche Schulamt einen Bußgeldbescheid. Dabei berücksichtigt es den Bußgeldkatalog, der zudem den Betroffenen zugestellt wird. Die jeweilige Schule und das Jugendamt erhalten hiervon eine Abschrift.

Rechtsmittelverfahren

Das Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ist der Einspruch. Er kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Schulamt eingelegt werden. Hält das Staatliche Schulamt nach weiterer Prüfung im sogenannten Zwischenverfahren den Bußgeldbescheid aufrecht, sind eventuell weitere schulische Stellungnahmen erforderlich. Das Schulamt schickt dann die Bußgeldakte an die Staatsanwaltschaft, die es wiederum dem Amtsgericht vorlegt. Das Gericht entscheidet durch Beschluss oder aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil. Hiergegen ist Rechtsbeschwerde möglich.

Im Falle eines Gerichtsverfahrens können Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte vom Amtsgericht verpflichtet als Zeugen für die Schulpflichtverletzungen geladen werden. Vorab ist hierfür vom Staatlichen Schulamt eine Aussagegenehmigung einzuholen. Dazu muss das Ladungsschreiben gemäß § 37 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vorgelegt werden.

Vollstreckung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheids

Das Staatliche Schulamt ist für die Vollstreckung des Bußgeldes zuständig. Das gilt nicht, wenn das Verfahren aufgrund eines Einspruchs an das Amtsgericht übergegangen ist.

Spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids ist das Bußgeld fällig, sofern den Betroffenen auf Antrag keine abweichenden Zahlungs-

erleichterungen (Ratenzahlungen) bewilligt worden sind, die sie beantragen können. Zwei Wochen nach Fälligkeit wird die Geldbuße beigetrieben, gegebenenfalls per Gerichtsvollzieherin beziehungsweise -vollzieher.

Bei Jugendlichen kann das Staatliche Schulamt beim zuständigen Amtsgericht (Jugendrichterin oder Jugendrichter) beantragen, das Bußgeld in eine Ersatzleistung umzuwandeln. Das ist bei Nichtzahlung gängige Praxis. Regelmäßig werden dann zu erbringende Arbeitsleistungen festgesetzt. Wird der Arbeitsauftrag schuldhaft nicht nachgekommen und auch das Bußgeld nicht bezahlt, kann das Gericht Jugendarrest verhängen.

Verfahren bei weiteren Schulpflichtverletzungen nach Erlass eines Bußgeldbescheids

Der Verfahrensablauf ist bei weiteren Ordnungswidrigkeitsverfahren – bis auf die Erhöhung der Bußgeldsätze laut Bußgeldkatalog – identisch mit dem ersten Ordnungswidrigkeitsverfahren. Dies gilt auch für das innerschulische Verfahren vor Antragstellung.

Dokumentieren Sie weiterhin sorgfältig die weiteren unentschuldigten Unterrichtsversäumnisse der oder des Schulpflichtigen, die noch nicht Gegenstand des vorherigen schulischen Antrags auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens sind. Führen Sie zunächst Gespräche mit den Schulpflichtigen und ihren Eltern und leiten Sie adäquate pädagogische Maßnahmen ein (siehe Reagieren in Kapitel 2.3). **Außerdem bedarf es erneuter schriftlicher Schulbesuchsmahnungen**, bevor Sie einen weiteren Antrag stellen.

Warten Sie in jedem Fall, bis das vorherige Ordnungswidrigkeitsverfahren abgeschlossen worden ist.

Sollte sich in einem Fall im Laufe der Zeit zeigen, dass auch mehrere Bußgeldbescheide nicht zu der gewünschten Verhaltensänderung führen, wird das Staatliche Schulamt prüfen, ob es gemäß § 182 Absatz 2 HSchG nach vorheriger schriftlicher Androhung gegen die Eltern einen Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft stellt, sofern diese für das unentschuldigte Fehlen ihres schulpflichtigen Kindes durch dauerndes oder hartnäckig wiederholtes Entziehen von der Schulpflicht verantwortlich sind.

Auch in einem solchen, sich anschließenden Strafverfahren können Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte vom Gericht als Zeugen geladen werden.

3.3.3 Tabellarische Übersicht über das Ordnungswidrigkeitsverfahren

Tabelle 5: Übersicht über das Ordnungswidrigkeitsverfahren

SCHRITT	WAS	WER
1	Dokumentation der Fehlzeiten (stündlich beziehungsweise täglich)	Lehrkräfte
2	Bei erhöhten Fehlzeiten: Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern suchen	Klassenleitung gegebenenfalls Schulleitung
3	Bei unentschuldigten Fehlzeiten: Erste schriftliche Mahnung an die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler (<i>Es gibt keine konkreten Vorgaben, nach wie vielen unentschuldigten Fehltagen beziehungsweise -stunden und in welchen zeitlichen Abständen die schriftlichen Mahnungen an die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler zu ergehen haben.</i>)	Klassenleitung gegebenenfalls Schulleitung
4	Gegebenenfalls zweite schriftliche Mahnung an die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler	Klassenleitung gegebenenfalls Schulleitung
5	Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch Antrag ans Staatliche Schulamt (Verjährungsfrist beachten! <i>Unentschuldigte Fehltage, die bei Antragstellung bereits mehr als sechs Monate zurückliegen, können nicht mehr durch einen Bußgeldbescheid geahndet werden!</i>)	Schule
6	Prüfung der Unterlagen, die die Schule zugesandt hat	Staatliches Schulamt
7	Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens: Schülerin oder Schüler unter 14 Jahren: gegen die Eltern ab 14 Jahren: gegen die Schülerin oder den Schüler sowie unter Umständen gegen die Eltern oder gegen den Arbeitgeber ab 18 Jahren: gegen die Schülerin oder den Schüler	Staatliches Schulamt
8	Schriftliche Anhörung der Betroffenen	Staatliches Schulamt
9	Gegebenenfalls Bußgeldbescheid ✦ Einspruchsfrist: zwei Wochen ✦ im Falle eines Einspruchs erneute Prüfung durch das Staatliche Schulamt (Zwischenverfahren) ✦ bei Aufrechterhaltung des Bußgeldbescheids Übersendung der Bußgeldakte an die Staatsanwaltschaft zur Vorlage am Amtsgericht ✦ Amtsgericht entscheidet (Urteil oder Beschluss). ✦ Hiergegen sind weitere Rechtsbehelfe möglich.	Staatliches Schulamt Amtsgericht
10	Vollstreckung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheids (sofern Verfahren nicht an das Amtsgericht übergegangen ist) ✦ Spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides ist die Zahlung fällig. ✦ Ratenzahlung möglich ✦ Bei Jugendlichen kann das Staatliche Schulamt beim Amtsgericht die Auferlegung einer Ersatzleistung beantragen (Arbeitsleistungen).	Staatliches Schulamt gegebenenfalls Amtsgericht
11	Bei Nichtzahlung oder Nichtantreten der Ersatzleistung innerhalb von zwei Wochen: ✦ Einschalten eines Gerichtsvollziehers Wird die genehmigte Ersatzleistung durch die Jugendliche oder den Jugendlichen nicht getätigt, kann das Gericht Jugendarrest verhängen.	Staatliches Schulamt Amtsgericht
12	Bei dauerndem oder hartnäckig wiederholtem Entziehen von der Schulpflicht, kann gegen die Eltern - nach vorheriger Androhung - ein Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden.	Staatliches Schulamt

3.3.4 Ablauf und Durchführung des Schulzwangs

Die Anwendung von Schulzwang, das heißt die zwangsweise Zuführung von unentschuldig fehlenden Schülerinnen und Schülern zur Schule, ist in § 68 HSchG geregelt.

Dort heißt es:

„Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, die Kinder- und Jugendhilfe, den Ausbildenden und den Arbeitgeber oder gemeinsame Gespräche der Beteiligten erfolglos geblieben sind. Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Bei der Zuführung kann die Hilfe der für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort der oder des Schulpflichtigen örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand) in Anspruch genommen werden.“

Die zwangsweise Zuführung von Schülerinnen und Schülern soll also nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Ob der Schulzwang ausgeübt wird, entscheidet nach § 68 HSchG die Schulleitung, wobei das Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt hergestellt werden muss. Dazu muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Staatliche Schulamt nicht nur informieren, sondern das ausdrückliche Einverständnis mit der Vorgehensweise einholen.

Die zwangsweise Zuführung von Schülerinnen und Schülern soll nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Damit ein solches Einvernehmen auf einer fundierten Grundlage erklärt werden kann, muss die Schulleitung dem Staatlichen Schulamt alle relevanten Informationen mitteilen. Deshalb sollte im Vorfeld geklärt sein, ob mildere Mittel in ausreichendem Maße angewandt worden sind. Als „mildere Mittel“ bezeichnet § 68 HSchG in einer beispielhaften Aufzählung pädagogische Maßnahmen wie Hinweise an die Eltern, die Kinder- und Jugendhilfe, Hinweise an den Ausbildenden und den Arbeitgeber oder gemeinsame Gespräche der Beteiligten.

In der Schülerakte, die dem Staatlichen Schulamt vorzulegen ist, dokumentiert die Schulleitung, dass pädagogische Bemühungen bislang erfolglos geblieben sind.

Die Schule sollte vor der zwangsweisen Zuführung zunächst mit Ordnungswidrigkeitsverfahren versucht haben, den Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers wieder herbeizuführen.

Damit auf möglichst sicherer Tatsachengrundlage beurteilt werden kann, ob die Anwendung von Schulzwang im Einzelfall das geeignete Mittel darstellt, um die Schülerin oder den Schüler dauerhaft zum Schulbesuch anzuhalten, ist eine umfassende Abstimmung im Vorfeld angezeigt. Die Schulleitung sollte mit der Klassenleitung, gegebenenfalls auch mit weiteren unterrichtenden Lehrkräften den Einzelfall beraten und abstimmen. Sinnvoll ist zudem die Einbeziehung der zuständigen Schulpsychologin oder des zuständigen Schulpsychologen, des Jugendamtes, (soweit vorhanden) der Schulsozialarbeit und anderer beteiligter Stellen. Sobald das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes vorliegt, kann die Schulleitung für die Umsetzung der zwangsweisen Zuführung die Hilfe der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde (zum Beispiel der Gemeindevorstand) in Anspruch nehmen. Ob die Gemeinde beziehungsweise Stadt ihrerseits die Hilfe der örtlich zuständigen Polizei in Anspruch nimmt, entscheidet diese in eigener Zuständigkeit.

Im Interesse der Nachhaltigkeit sollte die Anwendung von Schulzwang entsprechend nachbereitet werden, damit die gemachten Erfahrungen für vergleichbare Fälle genutzt werden können.

3.4 WEITERE RECHTSGRUNDLAGEN FÜR SCHULISCHES HANDELN

Im schulischen Umgang mit Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern geht es insbesondere um die Herbeiführung einer Verhaltensänderung und damit die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs. Um Schülerinnen und Schülern die Wiedereingliederung insbesondere nach längeren krankheitsbedingten Fehlzeiten zu erleichtern, sind bestimmte rechtliche Grundlagen und Vorgaben zu beachten.

3.4.1 Leistungsbewertung und Notengebung

In Einzelfällen von krankheitsbedingten Fehlzeiten kann die Ursache für die Fehlzeiten einen Antrag auf Nachteilsausgleich oder in Ausnahmefällen auch auf ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung begründen (§ 7 VOGSV). Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder eines Abweichens von den Grundsätzen der Leistungsbewertung sind jeweils zu beachten und zu differenzieren. Ein gewährter Nachteilsausgleich oder ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei ansonsten gleichbleibenden fachlichen Anforderungen ist nicht im Zeugnis zu vermerken. Kommt es zu einer Reduzierung der fachlichen Anforderungen liegt ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung vor und ein entsprechender Vermerk muss in das Zeugnis aufgenommen werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler längere krankheitsbedingte Fehlzeiten hat und im laufenden Schuljahr wieder in die Schule zurückkehrt, sind Zeugnisnoten zu vergeben. Zu berücksichtigen ist hier die Vorgabe nach § 60 Absatz 8 VOGSV, wonach keine Noten einzutragen sind, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in Fächern oder Lernbereichen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (zum Beispiel längere Krankheit), nicht beurteilt werden können. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat.

Jeder Einzelfall muss individuell betrachtet und abgewogen werden.

Im Rahmen von zu treffenden Versetzungsentscheidungen ist nach § 17 Absatz 3 VOGSV zu berücksichtigen, dass als Grundlage die Leistungen und Entwicklungen der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres heranzuziehen sind. Insbesondere bei krankheitsbedingten Fehlzeiten kann eine Versetzung in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung ist zu begründen und die Gründe sind im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten. Auszurichten ist die Entscheidung dabei insbesondere an der zu erstellenden Prognose für Versetzungsentscheidungen nach § 75 Absatz 1 Nr. 2 HSchG, ob trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen in einzelnen Fächern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.

3.4.2 Teilbeschulung und Wiedereingliederung

Gerade nach längeren Krankheitszeiten ist es einer Schülerin oder einem Schüler oftmals nicht zuzumuten, mit voller Stundenzahl am Unterricht teilzunehmen. Eine ausdrückliche Teilbeschulung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes oder der schulrechtlichen Verordnungen bisher nicht geregelt. Sofern eine ärztliche Bescheinigung als Grundlage für eine zeitlich begrenzte teilweise Schulbesuchsfähigkeit vorliegt, kann dies eine Teilbeschulung als zeitliche begrenzte Wiedereingliederung begründen. Zudem sollte die Teilbeschulung Bestandteil eines individuellen Förderplans nach § 6 VOGSV sein und demzufolge mit den Eltern abgestimmt sein.



4

SCHULKONZEPT

4.1 UMGANG MIT SCHULVERMEIDUNG ALS BAUSTEIN DES SCHULPROGRAMMS

Die Erstellung und Implementierung eines Konzepts zum Umgang mit Schulvermeidung ist als Schulentwicklungsprozess zu verstehen, zu dem bestimmte Elemente gehören. Die Schule sollte

- ✦ ihre spezifische Problemlage analysieren,
- ✦ sich im nächsten Schritt auf bestimmte Veränderungsziele verständigen und
- ✦ auf dieser Basis die Entscheidung für geeignete Maßnahmen treffen, die in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen sind.

Problemschwerpunkte und Ursachen bei Schulvermeidung können von Schule zu Schule variieren. Daher sollten die Verfahrensweisen auf die schulischen Rahmenbedingungen optimal abgestimmt sein. Sie sollten vom Kollegium erarbeitet und in das Schulprogramm aufgenommen werden. Damit verfügt die Schule über ihren eigenen Leitfaden, der ein einheitliches und für alle Lehrkräfte verbindliches Vorgehen

ermöglicht. Die Schule macht auf diese Weise allen Beteiligten (Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern) deutlich, dass es sich beim regelmäßigen Schulbesuch um ein hohes und besonders schützenswertes Gut handelt.

Ein schuleigener Leitfaden zum Umgang mit Schulvermeidung ist wegen folgender Vorteile geeignet, die Unterrichtspräsenz zu erhöhen:

- ✦ Er kann spezifische Fehlzeitenmuster berücksichtigen und Interventionsmaßnahmen gezielt darauf abstimmen.
- ✦ Er schafft Handlungssicherheit durch ein festgelegtes, einheitliches Vorgehen.
- ✦ Er trägt zu einem einheitlichen Wissensstand über Erscheinungsformen, Ursachen und Auswirkungen von Schulabsentismus bei.
- ✦ Er erleichtert neuen Lehrkräften die Einarbeitung in schulinterne Vorgehensweisen.
- ✦ Er zeigt allen Schülerinnen und Schülern, welche besondere Bedeutung die Schule einer regelmäßigen Präsenz beimisst.

Auf dem Weg zu einem einheitlichen Umgang mit Schulvermeidung haben sich folgende Schritte bewährt:

1. Ermittlung des Ist-Standes mit Hilfe aufschließender Fragen

Die Schulleitung stellt das Thema zunächst im Kollegium zur Diskussion. Sie bittet das Kollegium, Ausmaß und Stellenwert der Problematik einzuschätzen und seine bisherige Handhabung kritisch zu überprüfen. Dazu eignet sich zum Beispiel die gemeinsame Beantwortung bestimmter Schlüsselfragen:

- ✦ Welchen Stellenwert hat das Thema im Kollegium?
- ✦ Hat sich das Problem in den letzten Jahren verändert?
- ✦ Wie groß ist die Bereitschaft, sich aktiv einzusetzen?
- ✦ Gibt es bereits Regelungen im Umgang mit Fehlzeiten und sind diese ausreichend?
- ✦ Ist das Kollegium über das Thema hinreichend informiert?
- ✦ Wird bei Schulvermeidung konsequent hingeschaut und einheitlich gehandelt?

2. Verständigung über schulische Defizite im Umgang mit Abwesenheiten

Es kann sich herausstellen, dass die Abwesenheitskontrolle lückenhaft ist oder die Konsequenzen für unentschuldig fehlende Schülerinnen oder Schüler je nach Lehrkraft sehr unterschiedlich sind. Damit werden Problembereiche erkennbar, denen genauer nachgegangen werden sollte.

3. Sammeln von Daten zu besonderen schulischen Problemschwerpunkten

Bei der Identifikation von Defiziten sollte sich die Schule jedoch nicht nur auf Einschätzungen verlassen, sondern möglichst objektive Daten heranziehen. Dazu kann es nötig sein, punktuelle Erhebungen wie die Anwesenheit in Randstunden oder standardisierte Befragungen wie Schülerfragebögen durchzuführen.

4. Entwicklung positiver Zielperspektiven

Die Analyse schulischer Problembereiche kann Veränderungen notwendig machen. Die Ziele eines solchen Veränderungsprozesses richten sich nach der positiven Beschreibung des angestrebten Soll-Zustandes. Die Diskussion darüber sollte mit allen Lehrkräften geführt werden.

5. Auswahl geeigneter Interventions- und Präventionsstrategien

Gibt es einen Konsens über die Veränderungsziele, kann die Erarbeitung möglicher Interventions- oder Präventionsmaßnahmen einer schulinternen Steuergruppe übertragen werden. Welche Maßnahmen aber tatsächlich zum Einsatz kommen, sollte wiederum das gesamte Kollegium entscheiden können.

6. Erstellung eines Handlungsleitfadens als Baustein im Schulprogramm

Die beschlossenen Maßnahmen sollten in den schulinternen Ablaufplan integriert werden. Nur wenn Abwesenheiten bei allen Lehrkräften die gleiche Beachtung finden und alle Schülerinnen und Schüler wissen, dass sie mit Reaktionen rechnen müssen, lässt sich Schulvermeidung wirksam begegnen.

7. Einbeziehung von Eltern und Schülerinnen und Schülern

Wenn Eltern- und Schülervvertretung die Gelegenheit bekommen, sich an der Diskussion über den angemessenen Umgang mit Fehlzeiten zu beteiligen, erhöht dies die Akzeptanz schulischer Maßnahmen. Je breiter die Zustimmung ausfällt, desto größer sind die Erfolgsaussichten.

8. Festlegung von Evaluationszeiträumen

Die Wirksamkeit der Interventions- und Präventionsstrategien sollte anhand objektiver Kriterien (zum Beispiel zeitliche Entwicklung der Abwesenheitsquoten, Häufigkeit bestimmter Absentismusformen, Befragungsergebnisse aus Eltern- und Schülerschaft) in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zu Beginn der Umsetzungsphase sind kürzere Abstände (zum Beispiel halbjährlich) nötig, um gegebenenfalls Maßnahmen anpassen zu können. Später dürften jährliche Bilanzierungen für die Steuerung des Prozesses genügen.

Bei der Erstellung eines schulischen Präventionskonzeptes zur Vermeidung von Schulabsentismus kann auch eine Unterstützung durch Schulberaterinnen und Schulberater des zuständigen Staatlichen Schulamtes zum Beispiel für gezielte Evaluationen angefragt werden.

Tabelle 6: Entwicklung eines schulischen Konzepts zur Vermeidung von Schulabsentismus

SCHULISCHE PROBLEMLAGE	PROBLEM-ANZEICHEN	ZIELPERSPEKTIVE	INTERVENTIONS-STRATEGIEN (BEISPIELE)
Schulvermeidung wird nicht als besonderes pädagogisches Problem wahrgenommen oder auf außerschulische Faktoren bezogen.	Lehrkräfte reagieren nur auf massives Fehlen. Gelegentliche Abwesenheiten werden nicht beachtet.	Schulabsentismus wird generell ernstgenommen .	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Sensibilisierung des Kollegiums durch aufschließende Fragen ✦ Analyse von typischen Fallbeispielen
Lehrkräfte recherchieren bei Schülerinnen und Schülern und Eltern selten Ursachen oder aufrechterhaltende Bedingungen.	Gespräche mit Schülerinnen und Schülern haben vorwiegend eine erzieherische oder disziplinierende Funktion.	Den Lehrkräften sind die verschiedenen Ursachen und frühen Warnzeichen von Schulabsentismus bekannt.	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Fortbildungsveranstaltungen ✦ Pädagogische Tage ✦ Techniken zur Gesprächsführung
Die Schule verfügt über keine Daten zu Häufigkeiten, Intensitäten oder Fehlzeitenmustern (siehe Kapitel 2.1.1).	Klassenbucheinträge werden nur bei massiven Fehlzeiten ausgewertet.	Belastbare Daten über Fehlzeiten liegen vor und werden im Kollegium veröffentlicht.	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Nutzung elektronischer Erfassungssysteme ✦ regelmäßige Datenauswertung ✦ Abwesenheitsquoten als turnusmäßiges Konferenzthema
In der Regel werden im Klassenbuch nur ganze Fehltage oder Verspätungen erfasst. Fachlehrer führen keine Fehlzeitenstatistik.	Schülerinnen und Schüler fehlen gehäuft in bestimmten Fächern, bei bestimmten Lehrkräften oder zu bestimmten Zeiten.	Alle Fehlzeiten, auch in Randstunden oder bestimmten Fächern, werden systematisch erfasst .	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Erfassung der Abwesenheiten in jeder Unterrichtsstunde durch einfache Registrierungssysteme ✦ Nutzung elektronischer Auswertung
Gemeinsame Absprachen zum Umgang mit abwesenden Schülerinnen und Schülern fehlen.	Fehlzeiten werden ignoriert oder sarkastisch kommentiert statt mit klaren Konsequenzen zu reagieren.	Die Lehrkräfte reagieren bei Regelverstößen konsequent und einheitlich .	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Verschriftlichung von Absprachen zum Umgang mit Schulvermeidung ✦ Aufnahme ins Schulprogramm
Pädagogisches Eingreifen erfolgt erst dann, wenn bereits massive Fehlzeiten vorhanden sind.	Schulabsentismus wird passiv hingenommen: Abwarten, Ignorieren von Warnzeichen, kein Nachfragen bei Leistungsabfall oder innerem Rückzug.	Der pädagogische Umgang mit Schulabsentismus ist klar geregelt .	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Sensibilisierung des Kollegiums ✦ Ablaufpläne bei wiederholten, länger andauernden Fehlzeiten ✦ Kollegiale Fallberatung ✦ Gestuftes Vorgehen
Eine gezielte Lernberatung nach längerer Abwesenheit findet nicht statt.	Nach längeren Fehlzeiten kommt es bei Schülerinnen und Schülern zu Leistungsversagen.	Schulische Beratungs- und Unterstützungsangebote sind bei längeren Fehlzeiten organisiert.	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Förderpläne ✦ Einsatz von Beratungslehrkräften ✦ Schülersprechstunde
Die Schule nimmt selten oder zu spät Kontakt zu professionellen Beraterinnen und Beratern (siehe Kapitel 2.3.4) auf.	Lehrkräfte wissen nicht, wen sie bei welchen Problemlagen einbeziehen können.	Außerschulische Beratungs- und Unterstützungsangebote werden im Bedarfsfall hinzugezogen.	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Übersicht zu Beratungsangeboten ✦ interdisziplinäre Beratungsteams ✦ Netzwerkarbeit

Die Gestaltung des Wiedereingliederungsprozesses ist nicht organisiert und bleibt der einzelnen Lehrkraft überlassen.

Die Klasse und die Lehrkräfte werden von der Rückkehr der Schülerin oder des Schülers überrascht. Sie oder er konnte vorher keine Wünsche äußern.

Nach längerer Abwesenheit wird die **Wiedereingliederung** mit besonderen Maßnahmen unterstützt.

- ✦ Rückkehrgespräche vor dem Schulbesuch mit den Betroffenen und der Klasse
- ✦ Runder Tisch vor, während und nach der Maßnahme
- ✦ stundenweise Wiedereingliederung

Ein Zusammenhang zwischen hohen Abwesenheitsquoten und möglichen schulischen Missständen wird nicht hergestellt.	Ursachen werden anderen Umständen zugeschrieben.	Die Schule versteht hohe Anwesenheitsquoten als Qualitätsmerkmal .	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Präventionsmaßnahmen bezogen auf Beziehungsqualität, Lern- und Schulklima (siehe Kapitel 5) ✦ Belohnung für Anwesenheit
--	--	---	--

4.2 EVALUATION

Um die Wirksamkeit der im Rahmen des Konzepts durchgeführten Maßnahmen zu überprüfen, kann eine systematische Evaluation gegebenenfalls unter Einbeziehung der Lehrkräfteakademie durchgeführt werden. Dazu empfiehlt sich folgendes Vorgehen (Burkard und Eikenbusch 2000):

1. Indikatoren (Merkmale) für die zuvor festgelegten Ziele und Teilziele finden

- ✦ Welche Merkmale kennzeichnen den Zielzustand?
- ✦ Wodurch lässt sich feststellen, dass der jeweilige Zielzustand erreicht worden ist?
- ✦ Was hat sich verändert?

2. Methoden zur Datensammlung bestimmen

- ✦ Woran lässt sich ablesen, dass die Merkmale vorhanden sind?
- ✦ Welche Daten liegen dazu in der Schule bereits vor?
- ✦ Welche zusätzlichen Daten sind notwendig?
- ✦ Mit welchen Erhebungsmethoden können sie gesammelt werden (schriftliche Fragebögen, strukturierte Gespräche oder Interviews, Dokumentenanalyse, systematische Beobachtung)?

3. Planung und Datensammlung

- ✦ Wie wird die Datensammlung organisiert?
- ✦ Welcher Zeitplan ist angemessen?
- ✦ Wer koordiniert die Datensammlung?
- ✦ Wer wertet die Daten aus?
- ✦ Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?

4. Ergebnisse analysieren und bewerten

- ✦ Welche Hilfen zur Interpretation der Daten sind notwendig?
- ✦ Entspricht das Erreichte unseren Zielen?
- ✦ In welchen Gremien findet die Diskussion über die Daten statt?

5. Nächste Schritte planen

- ✦ Welche neuen Ziele oder Maßnahmen lassen sich aus den Ergebnissen ableiten?
- ✦ Wer kümmert sich um die Umsetzung?
- ✦ Wann wird die Zielerreichung erneut überprüft?

Für die Planung und Dokumentation der Evaluation können Sie sich an folgendem Beispiel orientieren:

Tabelle 7: Planung und Dokumentation der Evaluation

ZIELE	INDIKATOREN	MASSNAHMEN	EVALUATION		
			Messinstrumente/ Datenerhebung	Ergebnisse	Schlussfolgerung
Vollständige Fehlzeiten- erfassung	für jede Schülerin und jeden Schüler gibt es Daten über dessen An- bzw. Abwesenheit pro Unterrichtsstunde	Einführung eines Fehlzeiten- erfassungssystems in elektronischer Form	Auswertung mit Hilfe entsprechender Software	80 % des Kollegiums haben die An- bzw. Abwesenheiten vollständig erfasst. Es lassen sich bestimmte Fehlzeitenmuster erkennen.	Das System funktioniert, muss aber konsequenter angewendet werden (neues Ziel: 100 % Nutzung). Die Fehlzeitenmuster werden durch eine AG ausgewertet.



5 PRÄVENTION

Damit Schulvermeidung erst gar nicht entsteht, werden im folgenden Kapitel Präventionsmöglichkeiten für verschiedene Bereiche vorgestellt. Dabei wird zwischen den Ebenen „Schule/Kollegium“ und „Klasse/Schülerinnen und Schüler“ unterschieden.

**Ein gutes Schulklima
dient der Prävention von
Schulabsentismus.**

5.1 EBENE SCHULE UND KOLLEGIUM

5.1.1 Entwicklung eines guten Schulklimas

In der Schule als Ort des täglichen Lebens ist sowohl ein freundlicher Umgangston als auch die **Erfüllung physiologischer und psychologischer Grundbedürfnisse** entscheidend – zum Beispiel nach sozialen Kontakten, Ruhe und Entspannung, ausreichender Versorgung. So sollten die Räumlichkeiten einen angenehmen Schulalltag ermöglichen und den körperlichen und sozialen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden. Je ansprechender die Umgebung gestaltet ist, desto besser kann Gemeinschaft entstehen, Vertrauen wachsen und aufeinander geachtet werden. Erste Schritte zur Prävention von Schulabsentismus können also durchaus auch Maßnahmen zur Gestaltung der schulischen Umgebung sein.

MÖGLICHKEITEN ZUR VERBESSERUNG DES SCHULKлимAS

Gestaltung der schulischen Umgebung:

- ✧ Pausenhallen, Schulhöfe und Klassenräume sind ansprechend gestaltet.
- ✧ Sozial- und Rückzugsräume sind gemütlich.
- ✧ Sanitäre Anlagen sind gepflegt und stets zugänglich.

Aktiver Einbezug der Schülerschaft:

- ✧ Beteiligung an der Mitgestaltung ihrer Schule (Ausschreibungen, Wettbewerbe, Projektgruppen, Umfragen durch die Schülervertretung)
- ✧ Ermutigung der Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an der Umsetzung der Vorschläge

Schulveranstaltungen zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls:

- ✧ Klassenausflüge
- ✧ Schulfeste
- ✧ Schulprojekte
- ✧ Aufführungen, Ausstellungen

Das Schulklima wird auch durch die **Haltung der Lehrerschaft** beeinflusst. Diese wird von Schülerinnen und Schülern wahrgenommen und ihr Verhalten gespiegelt. Es macht einen Unterschied, ob Lehrkräfte aufmerksam auf An- und Abwesenheiten achten oder Schulvermeidung bereits mit Resignation oder Gleichgültigkeit begegnen. Ist den Schülerinnen und Schülern bekannt, dass die Schule konsequent Fehlzeiten registriert und auf diese reagiert, erhöht dies die Hemmschwelle, dem Unterricht fernzubleiben. Ein gutes **Fehlzeiterfassungssystem** ist also nicht nur für die Intervention bedeutsam, sondern kann sich ebenfalls positiv auf die Anwesenheitsquoten auswirken. Darüber hinaus ist es im Sinne ihrer Vorbildfunktion essenziell, dass Lehrkräfte selbst zuverlässig und pünktlich sind.

Um Schulvermeidung entgegenzuwirken, ist es wichtig, dass im Kollegium eine allgemeine **Bereitschaft** besteht, an der Thematik mitzuarbeiten. Aber auch die Bereitschaft jeder einzelnen Lehrkraft, die **eigene Sichtweise** auf die Situation zu **hinterfragen**, eröffnet neue Handlungsmöglichkeiten. Emotionen und implizite Annahmen steuern das spontane Handeln und werden im Alltag selten kritisch reflektiert. So kann es sein, dass das Fernbleiben einzelner Schülerinnen oder Schüler als Erleichterung gesehen wird („Ein schwieriges Kind weniger zu unterrichten!“), als Angriff auf die eigene Persönlichkeit interpretiert wird („Sie/Er mag mich oder meinen Unterricht nicht.“) oder auf die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers bezogen wird („Sie/Er ist faul.“). In diesem Fall kann die eigene Betroffenheit zu einer verzerrten Einschätzung der Situation und der Lösungsmöglichkeiten führen. Es ist daher wichtig, sich selbst stets kritisch zu hinterfragen.

MÖGLICHE FRAGEN ZUR KRITISCHEN SELBSTREFLEXION

- ✧ *Was ist mein spontaner Gedanke, warum die Schülerin oder der Schüler in der Schule fehlt?*
- ✧ *Welche Vorteile könnte das Fehlen der Schülerin oder des Schülers für mich haben?*
- ✧ *Welche Seiten (Stärken/Probleme) der Schülerin oder des Schülers habe ich dadurch zu wenig gesehen?*
- ✧ *Wie könnte ich mit diesem Bewusstsein meinen Blick weiter öffnen?*
- ✧ *Welche alternativen Interpretationen könnte es geben?*
- ✧ *Was denke ich, was in der Schülerin oder dem Schüler vorgehen könnte?*

5.1.2 Professionelle Selbstfürsorge

Je mehr Begeisterung Lehrkräfte für ihre Tätigkeit aufbringen, desto zufriedener werden sie mit ihrer Arbeit sein und umso eher kann es ihnen gelingen, auch Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch zu motivieren.

Die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, die die Schule verweigern, bereitet Lehrkräften allerdings mehr pädagogische Enttäuschungen als Erfolgserlebnisse. Insbesondere verhaltensauffällige Schulverweigerinnen und -verweigerer, die bei ihren sporadischen Schulauftritten den Unterricht oft erheblich stören, können Lehrkräfte an ihrer professionellen Wirksamkeit zweifeln lassen und manchmal sogar ihre Begeisterung für den Beruf dämpfen. Animieren sich auch noch Schülerinnen und Schüler in einer Klasse gegenseitig zu Verweigerungsverhalten und zum Fernbleiben vom Unterricht, sieht sich die Lehrkraft nicht selten am Ende ihrer pädagogischen Einflussmöglichkeiten.

Um in solchen Situationen die Freude am Beruf zu behalten, bedarf es schulischer Bedingungen, die es nicht nur Schülerinnen und Schülern, sondern auch Lehrkräften ermöglichen, sich in der Schule wohlfühlen.

Sich der eigenen Ressourcen und Widerstände im Team bewusst zu sein, ist dabei äußerst hilfreich. Auch ein Blick von außen kann den Prozess unterstützen. Zu nennen sind hier kollegiale Fallberatung, Supervision oder auch teambildende Maßnahmen. Ferner gehören dazu gesunde Arbeitsbedingungen und ausreichende personelle sowie materielle Ressourcen. Dabei geht es ebenfalls um soziale und persönliche Ressourcen:

- ✧ *Wie unterstützen mich Schulleitung oder das Kollegium?*
- ✧ *Habe ich ein effektives Stressmanagement?*
- ✧ *Ist das Verhältnis zwischen Be- und Entlastung ausgewogen?*
- ✧ *Sehe ich (noch) Sinn in der Arbeit?*
- ✧ *Bin ich weiterhin begeisterungsfähig für das eigene Fach?*

Achten Sie auf sich und Ihr Wohlbefinden, um den vielfältigen Belastungen Ihres Berufsfeldes gewachsen zu sein.

MÖGLICHE FRAGEN ZUR RESSOURCENAKTIVIERUNG

- ✧ *Wen erlebe ich als unterstützend (in der Schule, in der Familie, im Freundeskreis)?*
- ✧ *Was hat mir bisher geholfen, schwierige Zeiten zu überstehen?*
- ✧ *Welche gemeinsamen Projekte könnten neuen Schwung in meine Arbeit bringen?*
- ✧ *Welche Prozesse würde ich gerne mitgestalten wollen?*
- ✧ *Welche kreativen Ideen habe ich, um mir Entlastung in meinem schulischen Alltag zu verschaffen?*
- ✧ *Welchen Ausgleich brauche ich zu meinen beruflichen Anforderungen?*
- ✧ *Welche Aspekte meiner Tätigkeit begeistern mich?*

5.2 EBENE KLASSE UND SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

5.2.1 Lern- und Klassenklima

Schule ist für Schülerinnen und Schüler nicht nur ein Ort zum Lernen, sondern auch ein Ort, an dem sie viel Zeit ihres alltäglichen Lebens verbringen. Schülerinnen und Schüler werden also genau dann gerne und motiviert zur Schule kommen, wenn sie Schule als einen Ort wahrnehmen, an dem auch Nähe, Spaß und freudvolles Erleben möglich sind. Voraussetzung für eine positive Einstellung zur Schule ist ein wertschätzendes Miteinander von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften.

Wie auf schulischer Ebene gibt es auch auf Ebene der Klasse Möglichkeiten, Gruppenprozesse positiv zu beeinflussen und hierdurch das Lern- und Sozialklima zu verbessern (zum Beispiel Klassenrat, Förderung sozialer Kompetenzen, Anti-Mobbing-Programme, Schülerstreitschlichtung). Ein wertschätzender Umgang miteinander schafft tragfähige Beziehungen und ist deshalb eine notwendige Basis in der Prävention von Schulvermeidung. Dies bezieht sich sowohl auf das Verhalten der Schülerinnen und Schüler untereinander als auch auf die Umgangsformen zwischen Schüler- und Lehrerschaft sowie innerhalb des Kollegiums. Lehrkräfte haben dabei eine wichtige Vorbild- und Modellfunktion. Sie sollten sich dieser durchaus bewusst sein.

Ausdruck tragfähiger Beziehungen ist es, wenn Schülerinnen und Schüler bei Problemen auf ihre Lehrkräfte zukommen und das Gespräch suchen oder wenn Lehrkräfte bei Problemen genau hinhören und gemeinsam mit den Betroffenen nach Konfliktlösungen suchen.

5.2.2 Lernen und schulisches Selbstkonzept

Um Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch zu motivieren, hilft es, ihnen Lernerfolge zu ermöglichen. Die Lehrkraft sollte überlegen, ob die Schülerin oder der Schüler dazu individuelle Förderung braucht oder in bestimmten Bereichen über- oder unterfordert ist und deshalb andere Aufgabenstellungen benötigt. Die Förderung kann sich auf fachliche Inhalte, aber auch auf das Arbeits- oder das Sozialverhalten beziehen; denn nicht alle Schülerinnen und Schüler sind gleichermaßen fähig, ihr Verhalten angemessen zu regulieren. Unterstützung für die diagnostische Abklärung der Förderschwerpunkte oder die Erstellung eines individuellen Förderplans finden Lehrkräfte zum

Beispiel bei regionalen Beratungs- und Förderzentren oder der Schulpsychologie.

Lehrkräfte versuchen, Schülerinnen und Schülern zu vermitteln, dass Lernen nicht nur Anstrengung bedeutet, sondern ebenfalls Spaß machen kann. Dies gelingt leichter, wenn sie die Schülerinnen und Schüler beim Aufbau eines positiven schulischen Selbstkonzepts unterstützen. Bestimmte Botschaften der Lehrkraft im Sinne von „Ich habe Vertrauen in deine Fähigkeiten, du schaffst das!“ helfen langfristig dabei, die Wahrnehmung eigener Fähigkeiten positiv zu beeinflussen und damit sämtliche Tätigkeiten in diesem Zusammenhang attraktiver werden zu lassen. Negative Botschaften wie „Das kannst du sowieso nicht!“ bestärken dagegen in der Überzeugung, bestimmten Aufgaben nicht gewachsen zu sein, und verursachen in entsprechenden Lernsituationen unangenehme Versagensängste. Statt der Freude am Lernen stellen sich dann bei bestimmten Lernaufgaben Unlustgefühle ein. Sie als Lehrkraft besitzen also beträchtlichen Einfluss auf die Motivation und das schulische Selbstkonzept ihrer Schülerinnen und Schüler. Jede Lehrkraft sollte sich dieser Verantwortung bewusst sein.

5.2.3 Feedbackkultur

Rückmeldungen sind insbesondere in Bewertungskontexten wichtig, um eigene Leistungen und Leistungspotenziale abschätzen zu können. Dadurch lernen Schülerinnen und Schüler, realistisch einzustufen, was sie gut können und was sie noch lernen müssen. Sie helfen zudem, das Arbeits- und Sozialverhalten richtig einzuschätzen. Bisher ist es im Leistungskontext oft üblich, ausschließlich Fehler zu markieren. Zusätzlich wäre es wünschenswert, dass auch positive Leistungen gewürdigt werden. Zum Beispiel haben einige Schulen die Idee des Grünstifts umgesetzt. Neben der eigentlichen Korrektur in Rot wird bei Klassenarbeiten in Grün das hervorgehoben, was besonders gut gelungen ist. Negative Rückmeldungen sollten möglichst sachlich formuliert und mit Hinweisen auf Veränderungsmöglichkeiten versehen sein. Für solche Ideen wird in der Regel nur wenig Mehraufwand benötigt, sie können aber entscheidenden Einfluss auf Lernmotivation und Beziehungsqualität haben.

Im sozialen Kontext hilft eine gute Feedbackkultur dabei, eigene Bedürfnisse zu äußern und die von anderen zu akzeptieren, was wiederum eine wichtige Voraussetzung für ein offenes und wertschätzendes Miteinander ist. Üben und umsetzen lässt sich diese Feedbackkultur, indem sie zum Beispiel regelmäßig in Klassenlehrerstunden thematisiert wird.

6 FAZIT

Die Ausführungen in der Handreichung zeigen, dass dem Schulabsentismus vielfältige Ursachen zugrunde liegen, die jeweils spezifische Interventionen und eine Zusammenarbeit verschiedener Personen und Institutionen erfordern, um erfolgreich handeln zu können. Über eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens, ein lernförderliches, gemeinschaftliches Klima und eine enge Kooperation mit dem Elternhaus können Probleme frühzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen eine gesellschaftliche Teilhabe und eine spätere Existenzgrundlage auf der Basis eines Schulabschlusses zu ermöglichen.

Für die einzelne Lehrkraft ist Schulabsentismus ein Problem, das manchmal hilflos macht, wenn nicht alle in der Schule Beteiligten für die Thematik sensibilisiert sind und den Umgang mit Schulabsentismus als bedeutsame Aufgabe begreifen.

Über die Arbeit am Einzelfall hinaus ist es sinnvoll, sich auch auf schulischer Ebene mit der Thematik zu befassen, um Bedingungen zu schaffen, unter denen sich die Lernfreude, die Teilhabe am schulischen Geschehen und letztendlich die Anwesenheit in der Schule positiv entwickeln.

Schulen haben viele Möglichkeiten, durch individuelle Lern- und Förderangebote auf Heterogenität zu reagieren und Schülerinnen und Schüler positiv einzubinden, zu stärken und zu integrieren. Beschränkt sich die Schule allerdings ausschließlich auf Selektionsmaßnahmen, Sanktionen und negative Rückmeldungen, werden bei den Schülerinnen und Schülern Gefühle von Frustration und Zurückweisung erzeugt, die schulvermeidendes Verhalten weiter begünstigen. Nicht umsonst gilt in der Schulqualitätsforschung eine hohe Anwesenheitsquote als Erfolgskriterium für gelungene Integration und positive Schulkultur.

Diese Broschüre möchte allen in der Schule Verantwortlichen mögliche Ansatzpunkte aufzeigen und Hilfestellung bieten, um Schulabsentismus erfolgreich entgegenzuwirken.

Je früher das Problem des Schulabsentismus von den Lehrkräften aufgegriffen wird, desto besser kann den betroffenen Schülerinnen und Schülern geholfen werden. Die Broschüre enthält dazu neben vielen Informationen und Handlungsempfehlungen insbesondere eine Reihe von Materialien (Checklisten, Merkzettel, Leitfäden), auf die Lehrkräfte im Sinne einer zeitnahen und angemessenen Reaktion zurückgreifen können.

7 LITERATUR

Burkard, C.; Elkenbusch, G.: Praxishandbuch Evaluation in der Schule. Berlin 2000.

Dilling, H.; Mombour, W.; Schmidt, M. H. (Hrsg.): ICD-10, Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10. Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. Bern 2013.

Ehinger, W.; Henning, C.: Das Elterngespräch in der Schule. Von der Konfrontation zur Kooperation. Donauwörth 2003.

Leuphana Universität Lüneburg; DAK: Medienkonsum von Schülerinnen und Schülern, Zusammenhänge mit Schulleistungen und Freizeitverhalten. Lüneburg 2012.

MaßArbeit kAÖR (Hrsg.): Handreichung für Schulen zum Umgang mit Schulverweigerung. Übergangsmangement Schulverweigerung. Osnabrück 2013.

OECD (2013), PISA 2012 Results: Excellence Through Equity: Giving Every Student the Chance to Succeed (Volume II), PISA, OECD Publishing.

OECD (2013), PISA 2012 Results: Ready to Learn: Students' Engagement, Drive and Self-Beliefs (Volume III), PISA, OECD Publishing.

Plasse, G.: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe. „Schwänzen“: Eingreifen, nicht wegsehen! Berlin 2004.

Schreiber, E.: Schulverweigerung. In: Fleischer, T.; Grewe, N.; Jötten, B.; Seifried, K.; Sieland, B. (Hrsg.): Handbuch Schulpsychologie: Psychologie für die Schule (283-299). Stuttgart 2007.

SSA Fulda: Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda: Schulabsentismus. Handreichung für Schulen. Fulda 2012.

SSA Bebra: Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rothenburg und den Werra-Meißner-Kreis: Handreichung Schulabsentismus - Verstehen - Vorbeugen - Handeln. Bebra 2015.

Stamm, M.: Die Psychologie des Schuleschwänzens. Rat für Eltern, Lehrer und Bildungspolitiker. Berlin 2008.

Steinheider, P.: Schulabsentismus: eine Herausforderung für die Schule - Hinweise zur Prävention und Intervention. In: Huber, G. (Hrsg.): Jahrbuch Schulleitung 2015 (S. 50-56). Köln 2016.

Steins, G.; Weber, P. A.; Welling, V.: Von der Psychiatrie zurück in die Schule: Reintegration bei Schulabsentismus. 2. Aufl. Wiesbaden 2013.

Thiele, A.: Argumentieren unter Stress: Wie man unfaire Angriffe erfolgreich abwehrt. 7. Aufl. München 2010.

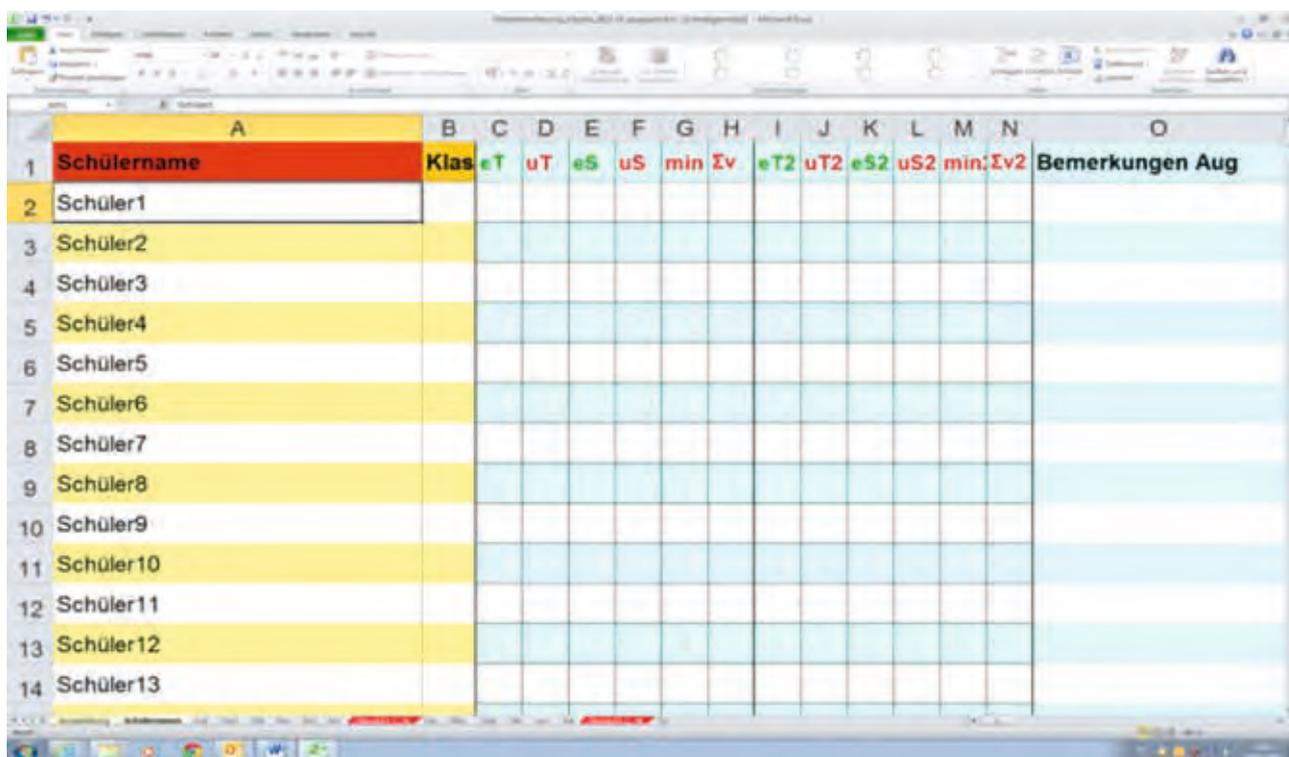
Thimm, K.: Handlungshilfe für Lehrkräfte zum pädagogischen Umgang mit Schulschwänzer/innen in der Sekundarstufe I. Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe. Brandenburg 2007.

8 ANHANG

8.1 BEISPIELE ZUR FEHLZEITENERFASSUNG

Excel-Tabellen bieten Hilfe bei der Fehlzeitenerfassung. Unter <http://schulvermeidung.schule.hessen.de> finden Sie unter anderem Excel-Tabellen mit Nutzungshinweisen. Die Tabellen können bei der systematischen Erfassung von Fehlzeiten für eine Klasse

oder für einzelne Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden und bei regelmäßiger Datenpflege Aufschluss darüber geben, ob Fehlzeitenmuster erkennbar sind (zum Beispiel Fehlen in Randstunden).



The screenshot shows an Excel spreadsheet with the following structure:

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
1	Schülername	Klas	eT	uT	eS	uS	min	Ev	eT2	uT2	eS2	uS2	min;Ev2	Bemerkungen	Aug
2	Schüler1														
3	Schüler2														
4	Schüler3														
5	Schüler4														
6	Schüler5														
7	Schüler6														
8	Schüler7														
9	Schüler8														
10	Schüler9														
11	Schüler10														
12	Schüler11														
13	Schüler12														
14	Schüler13														

8.2 CHECKLISTE: WARNZEICHEN

Woran Sie drohende Schulvermeidung frühzeitig erkennen können

Die Schülerin/der Schüler

	NIE	SELTEN	MANCHMAL	HÄUFIG
stört im Unterricht.				
zeigt nachlassende Leistungen.				
ist wenig motiviert oder unzufrieden mit Schule und Unterricht.				
verweigert die Mitarbeit.				
ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht.				
hat eine belastete Beziehung zu einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften.				
verlässt häufig den Unterricht oder die Schule aufgrund unspezifischer körperlicher Symptome wie Kopf- oder Bauchschmerzen.				
kommt häufig zu spät oder geht früher.				
fehlt einzelne Stunden mit oder ohne Entschuldigung in bestimmten Fächern, bei bestimmten Lehrkräften, zu bestimmten Zeiten.				
fehlt an bestimmten Tagen mit oder ohne Entschuldigung, zum Beispiel vor oder nach Wochenenden oder Ferien.				
fehlt ungewöhnlich lange aufgrund von unspezifischen Krankheitssymptomen.				

Sie haben Warnzeichen beobachtet - und jetzt?

Wenn Sie eine oder mehrere der genannten Auffälligkeiten bei einer Schülerin oder einem Schüler beobachten, ist es wichtig, dass Sie zunächst recherchieren und dann ursachenbezogen reagieren. Denn die Warnzeichen können Ausdruck unterschiedlichster

Problemlagen sein und in der Folge die Entwicklung von Schulabsentismus begünstigen. Als Strukturierungshilfe für ein mögliches Vorgehen kann Ihnen der Handlungsleitfaden dienen.

8.3 CHECKLISTE: FORMEN DER SCHULVERMEIDUNG

NAME DER SCHÜLERIN /DES SCHÜLERS:		
Formen		Merkmale/Anzeichen
Schulangst	Leistungsangst	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Sorge vor zu hohen Leistungsanforderungen ✦ ausgeprägte Prüfungs- und Versagensangst ✦ typische körperliche Anzeichen: Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Schweißausbrüche etc.
	Soziale Angst	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Angst, sich zu blamieren oder in peinliche Situationen zu geraten ✦ Furcht vor Bewertung durch andere Menschen ✦ Verlegenheit, Scham und Publikumsangst ✦ körperliche Beschwerden (siehe Leistungsangst) ✦ extreme Schüchternheit, Meiden von Blickkontakt ✦ auffallend ruhiges Verhalten im Unterricht; leises, undeutliches Sprechen meist nur nach Aufforderung ✦ Vermeidung sozialer Aktivitäten ✦ Selbstunsicherheit
	Soziale Konflikte	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Probleme im sozialen Miteinander in der Schule, Konflikte mit Mitschülerinnen und/oder Mitschülern ✦ Unstimmigkeiten mit Lehrkräften ✦ Mobbing ✦ Erpressung, Drohungen
Schulphobie		<ul style="list-style-type: none"> ✦ Trennung von der Bezugsperson wird als bedrohlich erlebt. ✦ Unfähigkeit, den Schulweg zu bewältigen oder das Haus zu verlassen ✦ Vermeidung ist nicht auf Schule beschränkt, sondern betrifft auch andere Aktivitäten, die eine Trennung erfordern. ✦ psychosomatische Beschwerden bei Trennung von Bezugsperson ✦ Angst, Bezugsperson könnte etwas zustoßen ✦ Angst vor Krankheit, Sterben und Tod
Schulschwänzen		<ul style="list-style-type: none"> ✦ Vermeidung von Schulunlust ✦ Schule erscheint sinnlos und nicht lebensnah ✦ Schüler sind nicht bereit, sich an gesellschaftliche Normen zu halten ✦ Störung des Sozialverhaltens
Exzessiver Medienkonsum		<ul style="list-style-type: none"> ✦ exzessive Beschäftigung mit Medien wie Internet, TV, Smartphone, Spielekonsole ✦ Reduzierung sozialer Kontakte, Rückzug ✦ familiäre Konflikte ✦ Verlust der Tagesstruktur, Verschiebung des Tag-Nacht-Rhythmus ✦ Anzeichen von Verwahrlosung, mangelnde Körperhygiene ✦ Schlafmangel und Konzentrationsstörungen
Zurückhalten vom Schulbesuch durch die Eltern		<ul style="list-style-type: none"> ✦ Initiative für die Schulvermeidung geht von den Erziehungsberechtigten aus. ✦ Gründe: Desinteresse oder Aversion der Eltern gegen die Schule, Krankheit der Eltern, kulturelle Unterschiede

DATUM:

Eigene Notizen

Ansprechpersonen

8.4 MERKZETTEL FÜR DIREKTES REAGIEREN AUF UNENTSCULDIGTES FEHLEN

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Bei unentschuldigten Fehlzeiten

- die Schülerin oder den Schüler im persönlichen Gespräch nach möglichen Gründen befragen
- die Schülerin oder den Schüler über die möglichen schulischen Konsequenzen informieren
- die Eltern anrufen (Bei Grundschulkindern sind die Eltern unmittelbar nach Unterrichtsbeginn von der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen.)
- bei schulischen Problemen Hilfe organisieren
- eine verstärkte Abwesenheitskontrolle ankündigen
- andere Lehrkräfte über Fehlzeiten informieren und um besondere Aufmerksamkeit bitten
- das Nacharbeiten des versäumten Stoffes beziehungsweise Aufgaben einfordern
- in der Folgezeit Anwesenheit häufiger loben
- nach einer bestimmten Zeit ein Auswertungsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler vereinbaren
- Gesprächsinhalte, Vereinbarungen und Maßnahmen schriftlich festhalten
- Dokumentationsbogen anlegen
- _____

Bei häufigeren unentschuldigten Fehlzeiten

- die Eltern mit der Schülerin oder dem Schüler zum Gespräch einladen
- Schulpsychologie oder Beratungs- und Förderzentrum zur Beratung hinzuziehen

8.5 HILFE ZUR GESPRÄCHSVORBEREITUNG

Fragen, die helfen können, ein Elterngespräch zum Thema Schulvermeidung vorzubereiten

Was sind meine Ziele für das Gespräch?	
Welche Erwartungen könnten die Eltern an das Gespräch haben?	
Welche Ziele könnten für die Schülerin oder den Schüler motivierend sein?	
Welche Ideen/Überlegungen habe ich bezüglich der Entstehung der Schulvermeidung?	
Welche Einflussbereiche halten die Schulvermeidung möglicherweise aufrecht?	
Wann ist die Schülerin oder der Schüler an-/abwesend ?	
Was wurde bereits unternommen und was war hilfreich, was weniger hilfreich?	
Welche relevanten Unterlagen/Materialien möchte ich im Gespräch parat haben?	
Wie sollten der Gesprächsablauf und die Rahmenbedingungen aussehen?	Teilnehmende: Ort: Zeit: Dauer: Gesprächsleitung:

8.6 GLIEDERUNG ZUM GESPRÄCHSVERLAUF

Bewährte Struktur eines Elterngesprächs zum Thema Schulvermeidung

GESPRÄCHSPHASEN	AUFGABEN DER GESPRÄCHSLEITUNG	EIGENE NOTIZEN
1. Begrüßung und Einleitung	<ul style="list-style-type: none"> ✦ zu Beginn den zeitlichen Rahmen und geplanten Gesprächsablauf ansprechen ✦ das gemeinsame Anliegen betonen ✦ die Verantwortung und den Einfluss der Eltern als „Fachleute für ihr Kind“ hervorheben 	
2. Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ✦ erst Problemsicht Eltern, dann Problemsicht Schule abfragen ✦ auf eine ausgeglichene Verteilung der Redeanteile achten ✦ gegensätzliche Standpunkte und Argumente benennen, ohne sie zu bewerten ✦ Zweifel, Sorgen und Befürchtungen ansprechen und Verständnis signalisieren 	
3. Identifizierung möglicher Ursachen	<p>Explorierende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✦ Wann ist die Schulvermeidung zum ersten Mal aufgetreten und gibt es ein Muster für die Fehlzeiten? ✦ Wozu dient die Schulvermeidung, was genau wird dadurch vermieden oder erreicht? ✦ Welche Erklärungen gibt es zur Entstehung der Schulvermeidung? ✦ Was macht die Schülerin oder der Schüler, anstatt zur Schule zu gehen? ✦ Was würde schlechter beziehungsweise besser werden, wenn die Schülerin oder der Schüler wieder regelmäßig zur Schule gehen würde? 	
4. Planung gemeinsamer Handlungsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ✦ ermittelte Ursachen und bisherige Interventionsversuche berücksichtigen ✦ konkrete, realistische Verabredungen für die nächsten Tage vereinbaren ✦ gegebenenfalls weitere Zwischenschritte einplanen ✦ weiteren Unterstützungsbedarf mitdenken (siehe Kapitel 2.3.1) 	
5. Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> ✦ Ergebnisse des Gesprächs zusammenfassen ✦ Verantwortlichkeiten benennen ✦ Konsens schriftlich festhalten ✦ Termin für ein Auswertungsgespräch vereinbaren 	

8.7 HANDLUNGSLEITFADEN (ORIENTIERT AN DEN „DREI R’S“)

NAME DER SCHÜLERIN/DES SCHÜLERS:

DATUM:

Schritt		Strukturierende Fragen	Eigene Notizen
1	Registrieren	<p>Wann und wie viele Tage hat die Schülerin/der Schüler gefehlt? Nach welchem Muster fehlt sie/er? (sporadisch, regelmäßig, kaum bis gar kein Schulbesuch mehr) Wissen alle unterrichtenden Lehrkräfte, wann die Schülerin/der Schüler anwesend ist und wann sie/er fehlt?</p> <p>Werden die Erziehungsberechtigten jedes Mal zeitnah über das Fehlen informiert?</p> <p>Erscheint die Forderung nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung als notwendig?</p> <p>Sollte ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden?</p>	
2	Recherchieren	<p>Welche Warnzeichen gab es vor dem Absentismus?</p> <p>Welche Verhaltensweisen können in der Schule beobachtet werden und welche Begleitfaktoren sind bekannt, die Aufschluss über die mögliche Ursache geben können?</p> <p>Wissen die Eltern vom Fehlen? Sind die Versäumnisse entschuldigt? Wo hält sich die Schülerin/der Schüler auf, wenn sie/er nicht in der Schule ist?</p> <p>Welche möglichen schulischen und familiären Bedingungsfaktoren können identifiziert werden?</p>	
3	Reagieren	<p>Richten sich die Interventionsmaßnahmen nach der Ursache? (siehe Tabelle 3).</p> <p>Welche weiteren Fachkräfte sollten einbezogen werden (zum Beispiel Schulpsychologie, Beratungs- und Förderzentrum, Jugendamt)?</p> <p>Welche Materialien (wie zum Beispiel der Bogen „Dokumentation schulischer Maßnahmen“, siehe Anhang) können in diesem Fall hilfreich sein?</p>	

8.8 DOKUMENTATIONSBOGEN SCHULISCHER MASSNAHMEN BEI SCHULABSENTISMUS

Schülerin/Schüler:	Geb.-Datum:
Adresse:	Klasse:
Schule:	Schulbesuchsjahr:
ausgefüllt von:	Datum:

FEHLZEITEN UND BISHERIGE SCHULISCHE MASSNAHMEN	<input type="checkbox"/> Fehlzeiten seit _____ ; davon _____ entschuldigt und _____ unentschuldigt	
	<input type="checkbox"/> telefonische Information(en) der Eltern am _____ <input type="checkbox"/> schriftliche Information(en) der Eltern am _____ <input type="checkbox"/> Gespräch(e) mit Schülerin/Schüler geführt am _____ <input type="checkbox"/> Eltern-Schüler-Gespräch(e) geführt am _____	
HYPOTHESEN FÜR DAS FEHLEN	<input type="checkbox"/> Gespräch mit Schulleitung Name: _____ am _____	
	Einschätzung der möglichen Gründe für das Fehlen:	
UNTERSTÜT- ZUNGSMÖG- LICHKEITEN	Personen, die Sie zur Unterstützung bereits einbezogen haben oder noch einbeziehen können:	
	<input type="checkbox"/> Vertrauenslehrkraft	Name: _____
	<input type="checkbox"/> Schulsozialarbeiterin bzw. -arbeiter	Name: _____
	<input type="checkbox"/> Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Beratungs- und Förderzentrum	Name: _____
	<input type="checkbox"/> Schulpsychologin oder -psychologe	Name: _____
	<input type="checkbox"/> Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter Jugendamt	Name: _____
	<input type="checkbox"/> Ärztin bzw. Arzt des Gesundheitsamtes	Name: _____
	<input type="checkbox"/> Weitere	Name: _____
OWI	weitere Handlungsoption:	
	<input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet am _____	
HANDLUNGS- PLANUNG	Nächster Schritt/Nächste Schritte	Wer ist verantwortlich?

8.9 ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES BUSSGELDVERFAHRENS FÜR ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN

Schule: _____

Ort _____

Datum _____

Staatliches Schulamt

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES BUSSGELDVERFAHRENS FÜR ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN (AUSSER BERUFLICHE SCHULEN)

Wegen Verletzung der Schulpflicht nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) beantrage ich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Gegen: Schülerin/Schüler Elternteil 1 Elternteil 2

Die Schülerin/Der Schüler _____ männlich weiblich

geb. am _____ Schulform: _____

Geb.-ort: _____ Schulzweig: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Klasse: _____

Schulbesuchsjahr (ohne Vorklasse): _____

Anschrift: _____

Sorgeberechtigte:

a) Vater: Name: _____ geb. am _____

Anschrift: _____

b) Mutter: Name: _____ geb. am _____

Anschrift: _____

c) Sonstige (zum Beispiel Jugendamt, Großeltern)

wohnhaf bei:

hat den Unterricht an folgenden Tagen unentschuldigt versäumt - bitte Einzelfehltag/Fehlstunden angeben:

Die/Der Erziehungsberechtigte/n _____ hat/haben

der Schule nicht rechtzeitig (vgl. § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) den Grund des Fernbleibens schriftlich mitgeteilt/die geforderte schriftliche Mitteilung nicht vorgelegt.

trotz Aufforderung ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung der/des Schulpflichtigen nicht beigebracht.

hat/haben versäumt, das Kind zur Einschulung anzumelden.

1. Wann wurden die Erziehungsberechtigten durch die **Schulleiterin/den Schulleiter schriftlich** aufgefordert, die Vorschriften des HSchG zu beachten, und auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Schulpflicht nachdrücklich hingewiesen (Bitte Kopien der Schulbesuchsmahnungen beifügen)?

1.1 Fand eine **persönliche** Kontaktaufnahme statt? Wenn ja, wann?

2. Wann wurden die Erziehungsberechtigten durch die **Schulleiterin/den Schulleiter schriftlich** aufgefordert, ein ärztliches Attest über die Fehlzeiten vorzulegen?

3. Gab es bereits früher Ordnungswidrigkeitenanzeigen? Wenn ja, wann?

4. Haben Sie Informationen über die familiäre Situation der Schülerin/des Schülers? Wenn ja, welche?

5. Wurde die/der zuständige Schulpsychologin/Schulpsychologe informiert? Wenn ja, wann?

6. Haben Sie andere Beratungsstellen eingeschaltet - zum Beispiel Zentrum für schulische Erziehungshilfe, dezentrale Erziehungshilfe, Beratungs- und Förderzentrum, Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter, Jugendamt/städtischer Sozialdienst? Wenn ja, wann?

7. Wurde Schulzwang beantragt oder wird er in Betracht gezogen?

8. Besondere Bemerkung:

9. Zeuginnen/Zeugen (zum Beispiel Klassenlehrerin/Klassenlehrer):

10. Bitte Kopie der Schülerkarte/Stammdatenblatt beifügen.

Schulleiterin/Schulleiter

8.10 ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES BUSSGELDVERFAHRENS FÜR BERUFLICHE SCHULEN

Schule: _____

Ort _____

Datum _____

Staatliches Schulamt

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES BUSSGELDVERFAHRENS FÜR BERUFLICHE SCHULEN

Wegen Verletzung der Schulpflicht nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) beantrage ich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Gegen: Schülerin/Schüler Elternteil 1 Elternteil 2 Arbeitgeberin/-geber

Die Schülerin/Der Schüler _____ männlich weiblich

geb. am _____ Schulform: _____

Geb.-ort: _____ Schulzweig: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Klasse: _____

Schulbesuchsjahr (ohne Vorklasse): _____

Anschrift: _____

Sorgeberechtigte:

a) Vater: Name: _____ geb. am _____

Anschrift: _____

b) Mutter: Name: _____ geb. am _____

Anschrift: _____

c) Sonstige (zum Beispiel Jugendamt, Großeltern et cetera)

wohnhaft bei: _____

Name und Anschrift des _____

Arbeitgebers/Ausbildenden: _____

hat den Unterricht an folgenden Tagen unentschuldigt versäumt - bitte **Einzelfehltag/Fehlstunden** angeben:

Die Schülerin/Der Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte/n _____

hat/haben

nicht rechtzeitig der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitgeteilt/die geforderte schriftliche Mitteilung nicht vorgelegt.

trotz Aufforderung ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung der/des Schulpflichtigen nicht beigebracht.

1. Der Arbeitgeber/Ausbildende hat

- die/den Berufsschulpflichtige/n nicht zur Erfüllung der Schulpflicht angehalten.
- der/dem Berufsschulpflichtige/n nicht die für den Schulbesuch erforderliche Zeit gewährt.
- _____

2. Wann wurde/n die Schülerin/der Schüler/die Erziehungsberechtigten bzw. der Arbeitgeber/Ausbildende durch **die Schulleiterin/den Schulleiter schriftlich** aufgefordert, die Vorschriften des HSchG zu beachten, und auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Schulpflicht nachdrücklich hingewiesen? (Bitte Kopien der Schulbesuchsmahnungen beifügen)

2.2 Fand eine **persönliche** Kontaktaufnahme statt? Wenn ja, wann?

3. Wann wurde/n die Schülerin/der Schüler/die Erziehungsberechtigten durch **die Schulleiterin/den Schulleiter** schriftlich aufgefordert, ein ärztliches Attest über die Fehlzeiten vorzulegen?

4. Gab es bereits früher Ordnungswidrigkeitenanzeigen? Wenn ja, wann?

5. Haben Sie Informationen über die familiäre Situation der Schülerin/des Schülers? Wenn ja, welche?

6. Haben Sie die/den zuständige/n Schulpsychologin/Schulpsychologen eingeschaltet? Wenn ja, wann?

7. Haben Sie andere Beratungsstellen eingeschaltet - zum Beispiel Beratungs- und Förderzentrum, Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter, Jugendamt/städtischer Sozialdienst? Wenn ja, wann?

8. Wurde Schulzwang beantragt oder in Betracht gezogen?

9. Besondere Bemerkungen:

10. Zeuginnen/Zeugen (zum Beispiel Klassenlehrerin/Klassenlehrer):

11. Bitte Kopie der Schülerkarte/Stammdatenblatt beifügen.

Schulleiterin/Schulleiter



HESSEN



Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

www.kultusministerium.hessen.de